



## Inhalt:

<b>EDITORIAL</b>	S 1-2
<b>MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES</b>	S 3-5
Sterbegeldumlage Kammerversammlung am 29. Mai 2019 in Speyer Wahlen zur Satzungsversammlung Einführung des Fachanwaltes für Sportrecht ab dem 01.07.2019 Datenübermittlung bei ungeregeltem Brexit	
<b>BEA</b>	S 6-8
beA im Kanzleialltag Automatisiertes Verschieben und Löschen von Nachrichten aus dem beA Nicht registrierte beA	
<b>PERSONALNACHRICHTEN</b>	S 9-11
<b>AUSBILDUNG</b>	S 11
Ergebnisse der Winterprüfung 2018/2019	
<b>BERUFSRECHT</b>	S 11-15
Geschäftsanweisung für Gerichts- vollzieher - GVGA – 2. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2019 Berufsrecht Haftungsfragen Sonstiges zum Anwaltsalltag Befragung zum internationalen europäischen Familien- und Erbrecht/Forschungsprojekt „EUFams II“ der Universität Heidelberg, dem Max-Planck-Institut Luxemburg und den Universitäten Mailand, Lund, Osijek und Valencia und Verona Forschungsprojekt „Verständigung in Strafverfahren“ der Universität Tübingen Kunstaussstellung des Berliner Vereins „Art and Prison e.V. im Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken Pressemitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vom 31.01.2019	
<b>KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT</b>	S 15-18
Gebührenfragen Streitwerte – Gegenstandswerte Erstattungsanspruch	
<b>VERSORGUNGSWERK</b>	S 19-20
<b>STELLENMARKT</b>	S 20-23
<b>VERANSTALTUNGEN</b>	S 23-25
<b>LITERATUR</b>	S 26
<b>LESEEMPFEHLUNGEN</b>	S 26
<b>IMPRESSUM</b>	S 28

## EDITORIAL

### Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Kammerreport erhalten Sie die Einladung zu unserer diesjährigen Kammerversammlung am Mittwoch, dem 29. Mai 2019 um 17:00 Uhr im Historischen Museum der Pfalz in Speyer.

Zu Beginn der Versammlung wird der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, Herr Kollege Dr. Fred Schlossareck über die aktuellen Entwicklungen im Bereich unseres Versorgungswerkes referieren. Es besteht Gelegenheit, Fragen zu stellen. Ich hoffe auf Ihre rege Teilnahme an der Kammerversammlung.

In unserem Kammerbezirk finden in diesem Jahr zwei Wahlen statt. Die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters unserer Kammer in der 7. Satzungsversammlung sowie die Wahl von acht Kolleginnen und Kollegen in den Kammervorstand. Die Vorstandswahl wird erstmals als Briefwahl durchgeführt.

Die Wahl zur Satzungsversammlung ist inzwischen abgeschlossen. Über das Ergebnis haben wir zeitnah auf der Kammer-Homepage informiert. Auch finden Sie hierzu etwas in diesem Kammerreport.

Die Wahlzeit für die Vorstandswahlen läuft vom 25. April bis 9. Mai. Die Briefwahlunterlagen haben wir Ihnen bereits übermittelt. Einer der Gründe, warum der Gesetzgeber auch für die Vorstandswahlen die Möglichkeit der Briefwahl obligatorisch eingeführt hat, war, die bislang niedrige Wahlbeteiligung bei der Präsenzwahl in

den Kammerversammlungen zu erhöhen. Nutzen Sie daher dieses gesetzgeberische Angebot und stellen Sie durch eine hohe Wahlbeteiligung den Kammervorstand auf eine breite demokratische Basis. Dies wird die Kolleginnen und Kollegen im Vorstand bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben unterstützen und weiter motivieren.

Auch über den Ausgang der Vorstandswahl werden wir zeitnah berichten.

Ich freue mich, Sie am 29. Mai in Speyer zu sehen und verbleibe bis dahin

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Thomas Seither  
Präsident



# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Lothar Dietrich, Kaiserslautern, verstorben am 17. September 2018 im Alter von 76 Jahren Zum Zeitpunkt des Todes nahmen 1365 Mitglieder am Umlageverfahren teil = 12,09 €**

**Karlheinz Stoffel, Annweiler, verstorben am 13. Dezember 2018 im Alter von 75 Jahren Zum Zeitpunkt des Todes nahmen 1382 Mitglieder am Umlageverfahren teil = 11,94 €**

**Jürgen Böhler, Bad Dürkheim, verstorben am 25. Dezember 2018 im Alter von 64 Jahren Zum Zeitpunkt des Todes nahmen 1383 Mitglieder am Umlageverfahren teil = 11,93 €**

**Birgit Hoffmann-Kolmar, Hördt, verstorben am 08. Januar 2019 im Alter von 57 Jahren Zum Zeitpunkt des Todes nahmen 1384 Mitglieder am Umlageverfahren teil = 11,92 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **47,88 €** bis spätestens **22. Mai 2019** ausschließlich auf das Konto bei der **VR Bank Südwestpfalz**  
**IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70**  
**BIC: GENODE61ROA.**

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage am **22. Mai 2019** einziehen.

## Kammerversammlung am 29. Mai 2019 in Speyer:

Hiermit berufe ich gemäß § 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken die diesjährige Kammerversammlung für Mittwoch, den 29.05.2019, 17.00 Uhr in

Speyer, Historisches Museum der Pfalz Speyer, Domplatz 4, 67346 Speyer, ein und lade Sie namens des gesamten Vorstandes recht herzlich hierzu ein.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung weise ich darauf hin, dass Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen müssen. Ein Antrag muss auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn er von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben ist.

Aus aktuellem Anlass wird zu Beginn der Kammerversammlung Herr Kollege Dr. Fred Schlossareck, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, über das Thema „Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Versorgungswerkes“ referieren.

### Tagesordnung der Kammerversammlung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fred Schlossareck
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2020
8. Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2020
9. Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
10. Beschlussfassung über Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
11. Neue Empfehlung für Ausbildungsvergütung für neu abgeschlossene Auszubildende
12. Verschiedenes

Im Anschluss an die Kammerversammlung lädt Sie der Vorstand zu einem Umtrunk mit Canapés ein und freut sich auf angeregte Gespräche.

### Erläuterungen zur Tagesordnung:

**Zu TOP 3 – Tätigkeitsbericht:** vergleiche anliegenden Tätigkeitsbericht

**Zu TOP 4 – Kassenbericht des Schatzmeisters:** vergleiche anliegenden Kassenbericht

**Zu TOP 7 – Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2020:** vergleiche anliegenden Haushaltsvoranschlag 2020

**Zu TOP 8 – Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2020:** Der Kammervorstand schlägt vor, den Kammerbeitrag für 2020 unverändert auf 290,00 € festzusetzen.

**Zu TOP 9 – Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken:**

Da aufgrund der Änderung in § 64 Abs. 1 BRAO die Mitglieder des Vorstandes von den Mitgliedern der Kammern durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt werden und nicht mehr in Form der Präsenzwahl in der Kammerversammlung, ist eine Neufassung von § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erforderlich.

### § 24 Abs. 5 soll wie folgt neu gefasst werden:

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO). Sie beginnt am 01. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglieder gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von der nicht

gewählten Personen erreichten Stimmzahlen ersetzt. Die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wenn es keinen Nachrücker gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vorstand statt, es sei denn, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist geringer als 13; dann hat die Nachwahl unverzüglich stattzufinden.

## **Zu TOP 10 – Beschlussfassung über Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken:**

Im Zuge der BRAO-Reform wurde am 18.05.2017 die sogenannte weitere Kanzlei geschaffen, die bislang noch nicht in der Gebührenverordnung erfasst ist. Seit dem 01.01.2016 werden in den regionalen Kammern auch Syndikusrechtsanwälte und -rechtsanwältinnen zugelassen. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft müssen u.a. Änderungen in den Beschäftigungsverhältnissen geprüft und eventuell notwendige Erstreckungsanträge bearbeitet werden. Darüber hinaus muss in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob eine eingetretene Änderung eine wesentliche Änderung der Tätigkeit darstellt. Aufgrund bevorstehender rechtlicher Änderungen im Rahmen der Pflichtverteidigerbestellungen müssen die Pflichtverteidigerlisten permanent gepflegt und aktualisiert werden. Der Kammervorstand ist deshalb der Auffassung, dass die Gebührenordnung diesen Änderungen und Neuerungen Rechnung tragen muss und schlägt daher folgende Änderungen und Ergänzungen zur Beschlussfassung vor.

**Zur Erläuterung:** Schwarz markiert sind unverändert gebliebene Gebühren. Rot markiert sind Gebührenerhöhungen, blau markiert sind neu aufgenommene Gebühren.

## **Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken:**

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 29. Mai 2019 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 04. Mai 2002, geändert am 06. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008, geändert am 06. Mai 2009, geändert am 09. Mai 2012, geändert am 06.05.2015, geändert am 11. Mai 2016 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt neu gefasst:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- 1) Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhebt gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gemäß § 89 Abs. 2. Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert festgelegt.
- 3) Die Beiträge zu dem Sterbegeldumlageverfahren bestimmen sich nach den Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

#### **§ 2**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Ist für eine Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der
- 2) Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrig-

keitsverfahren entsteht die Gebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Ausbildungsgebühren entstehen mit Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages.  
2) Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

#### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührensschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührensschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühren für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

### **II. Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

#### **§ 4**

#### **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft/Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer/Registrierung**

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie für die Aufnahme europäischer Rechtsanwälte (§§ 2–4, 11–15 EuRAG) und Aufnahme ausländischer Rechtsanwälte oder von Rechtsbeiständen (§§ 207, 209 BRAO) **250,00 EUR**
2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) **450,00 EUR**
3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung **600,00 EUR**
4. **Erstreckung** der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Aufnahme einer neuen oder Änderung der Tätigkeit **350,00 EUR**

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

5. Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit **250,00 EUR**
6. Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft **800,00 EUR**
7. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung **100,00 EUR**
8. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist **200,00 EUR**
9. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts **150,00 EUR**
10. Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung einer Rechtsanwalts-gesellschaft **400,00 EUR**
11. Registrierung einer Part-GmbH oder einer Partnerschaftsgesellschaft **100,00 EUR**
12. Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO **150,00 EUR**
13. Registrierung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft **200,00 EUR**
14. Registrierung einer weiteren Kanzlei gem. § 27 Abs. 2 BRAO **200,00 EUR**
15. Registrierung einer Rechtsanwalts-gesellschaft **250,00 EUR**

## § 5

### Vertreterbestellung

1. Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und 5, 161 BRAO) **30,00 EUR**
2. Wiederbestellung/Verlängerung der Vertreterbestellung **10,00 EUR**
3. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO) **30,00 EUR**

## § 6

### Schlichtung

Die Gebühr für eine Schlichtung durch den Kammervorstand oder ein durch dessen beauftragtes Mitglied beträgt **130,00 EUR**

## § 7

### Gebühren bei Erteilung einer Rüge

1. Rügegebühr **120,00 EUR**
2. Einspruchsgebühr im Falle der Einspruchszurückweisung **120,00 EUR**

## § 8

### Fachanwaltsbezeichnung/

### Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste

1. Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung **400,00 EUR**
2. Werden Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.02. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt, so wird für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von je **15,00 EUR** erhoben.
3. Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste **100,00 EUR**

## § 9

### Ausbildung

1. Gebühr für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages, Zwischen- und Abschlussprüfung **200,00 EUR**
2. Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet:
  - a) Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung **180,00 EUR**
  - b) Beendigung nach Aufnahme vor Zwischenprüfung **160,00 EUR**
  - c) Beendigung nach Zwischenprüfung **100,00 EUR**
3. Gebühr für die Wiederholungsprüfung **100,00 EUR**
4. Gebühr für die Prüfung als Externe (§ 45 Abs.2 BBiG) **100,00 EUR**
5. Gebühr für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte **280,00 EUR**
6. Gebühr für Zweitausfertigung von Zeugnissen **20,00 EUR**
7. Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit **20,00 EUR**
8. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50 a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) **200,00 EUR**

## § 10

### Gebühren für Ausweise

- Gebühr für den Anwaltsausweis **30,00 EUR**

## § 11

### Vollmachtsdatenbank

1. Gebühr für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank **35,00 EUR**

2. Gebühr für die Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank jeweils **50,00 EUR**

## § 12

### Mahngebühren

Zahlt ein Kammermitglied nach der ersten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlagen die seitens der Kammer angefordert werden nicht, so soll seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden in Höhe von **15,00 EUR**

## § 13

### Gutachtergebühren

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, kann sie Gebühren nach dem JVEG erheben. Die Gebühr beträgt je Stunde **75,00 EUR**

## III. Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt zum **01. Januar 2020** in Kraft.

ROT = Erhöhungen

BLAU = neu

GRÜN = korrigierte Formulierung

## Zu TOP 11 - Neue Empfehlung für die Ausbildungsvergütung für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse:

Es bewerben sich immer weniger Auszubildende für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten. Gleichzeitig ist es erforderlich, bei den Anforderungen an die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber Abstriche zu machen. Unmittelbare Folge des Rückgangs der Ausbildungsverträge ist der bereits jetzt spürbare Mangel an ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten.

Sowohl im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen als auch zu anderen Rechtsanwaltskammern bleiben die derzeitigen Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung weit zurück. Zuletzt wurde in der Kammerversammlung 2014 beschlossen, die Ausbildungsvergütung für das erste Aus-

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

bildungsjahr auf 310,00 Euro anzuheben. Für die weiteren Ausbildungsjahre wurden keine Empfehlungen beschlossen.

Bereits im Kammerreport III/2018 wurde der Rückgang der Ausbildungsverträge thematisiert und mitgeteilt, dass sich der Kammervorstand seit längerem gemeinsam mit dem Berufsausschuss und dem Prüfungsausschuss der Kammer mit dieser Problematik beschäftigt und verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes ergreifen wird. So wird in diesem Jahr an Ausbildungsmessen teilgenommen und ein Info-Tag für alle Auszubildenden am 19.06.2019 angeboten werden. Außerdem ist angedacht, an den weiterführenden Schulen in den Abschlussklassen den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen. Der Kammervorstand vertritt die Auffassung, dass die neue Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütung maßgeblich dazu beitragen wird, den Ausbildungsberuf attraktiver zu machen und dass eine Anpassung schon alleine aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten vorzunehmen ist.

Der Kammervorstand schlägt daher folgende Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung vor:

Erstes Ausbildungsjahr = 500,00 Euro  
Zweites Ausbildungsjahr = 600,00 Euro  
Drittes Ausbildungsjahr = 700,00 Euro

Eine Unterschreitung um 20 % ist möglich.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Personalausweis oder Anwaltsausweis zu Zwecken der Identitätsfeststellung mitzubringen.

Ich freue mich auf Ihre rege Teilnahme an der diesjährigen Kammerversammlung.



JR Dr. Thomas Seither  
Präsident

## **Wahl zur 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer 2019**

Nach Abschluss der Wahl zur 7. Satzungsversammlung 2019 im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat der Wahlvorstand am 17.04.2019 das Ergebnis der Wahl wie folgt festgestellt:

Unsere Kammer entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied zur Satzungsversammlung. Zur Wahl standen zwei Bewerber.

Im Wählerverzeichnis waren 1.402 Mitglieder eingetragen. Davon haben 496 Mitglieder ihre Stimme abgegeben. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 35,38 %.

Von den 492 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Herrn Rechtsanwalt Justizrat Thomas Besenbruch	258 Stimmen,
Frau Rechtsanwältin Gabriele Becker	234 Stimmen.

Der Wahlausschuss hat somit festgestellt, dass

**Rechtsanwalt Justizrat**

**Thomas Besenbruch**

**BORN Rechtsanwaltssozietät**

**Hauptstr. 7, 66482 Zweibrücken**

**Tel: 06332-92860, Fax: 06332-928619,**

**info@born-rechtsanwaelte.de**

zum Mitglied der Satzungsversammlung gewählt worden ist.

Nachrückerin ist damit Frau Rechtsanwältin Gabriele Becker, Riedsaumstr. 30, 67063 Ludwigshafen.

Frau Kollegin Becker war die bisherige langjährige Vertreterin unserer Kammer in der Satzungsversammlung. Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist ihr für das langjährige Engagement sehr dankbar, was wir Frau Kollegin Becker auch persönlich zum Ausdruck gebracht haben.

## **Einführung des Fachanwaltes für Sportrecht ab dem 01.07.2019:**

Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind am 26.11.2018 nach kon-

struktiven und anregenden Diskussionen zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bedarf für die Einführung des Fachanwaltes für Sportrecht besteht und haben beschlossen, die Fachanwaltsordnung entsprechend abzuändern und um den Fachanwalt für Sportrecht zu erweitern.

Hauptargument für die Einführung war die Vielfältigkeit an Fragestellungen im Sport. Bei der Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass sich der Rechtsberatungsbedarf keineswegs auf Spitzensportler oder Profisportler beschränkt, sondern auch im heutigen Breitensport eine Vielzahl von Rechtsfragen zu klären ist. Die Satzungsversammlungsmitglieder waren der Auffassung, dass die aktuellen Fachanwaltschaften diesen Herausforderungen nur unzureichend Rechnung tragen und haben mit deutlicher Mehrheit für die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft gestimmt.

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz einen Fachausschuss für Sportrecht gebildet und dessen Mitglieder paritätisch besetzt. Die Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Fachausschuss für Sportrecht sind Herr Rechtsanwalt Dr. Falko Zink, Kaiserslautern, und Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Becker, Kaiserslautern. Bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Koblenz handelt es sich um Herrn Rechtsanwalt Stefan Schwarz und Herrn Rechtsanwalt Alexander Zacharias Bergweiler.

## **Datenübermittlung bei ungeregeltem Brexit:**

Im Informationsangebot der BRAK findet sich unter <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/> ein Dokument „BREXIT und Datenübermittlung in Drittländer“ zur Frage, wie die Datenübermittlung ins Vereinigte Königreich nach einem No-Deal-Brexit rechtsicher gestaltet werden und welches sonstigen Aspekte aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten sind.

## beA im Kanzleialltag

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 09.04.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2019) **Vieles geht einfacher und schneller, wenn man seine Gerichtspost mit dem beA erledigt – das wird nicht nur in jeder beA-Schulung doziert, davon ist auch der Arbeitsrechtler Hans Link überzeugt. In seiner Nürnberger Kanzlei, in der fünf Rechtsanwälte und Mediatoren tätig sind, ist das beA bevorzugtes Kommunikationsmittel. Warum das so ist, hat er dem BRAK-Magazin verraten.**

*Herr Link, wie reagieren Gerichte oder Kollegen, die von Ihnen Post per beA bekommen?*

*Unterschiedlich: Die Gerichte sind durchaus in der Lage, die beA-Kommunikation zu verarbeiten. In verhaltenen Beschwerden wird beklagt, dass die Gerichte nunmehr als „Druckstraßen“ der beA-Verwender eingesetzt würden, solange die Justiz (noch) nicht in der Lage ist, aktiv über beA zu kommunizieren. Leider nutzt die Mehrheit der Kollegen das beA nicht, so dass wir häufig gebeten werden, Schreiben nochmals per Telefax oder per Mail zu übermitteln.*

*Wie häufig wird in Ihrer Kanzlei das beA genutzt und wofür?*

*Wir arbeiten im Verkehr mit Gerichten und Kollegen ausschließlich mit beA. Schriftsätze und Korrespondenz werden von uns – mit den gerade erläuterten Einschränkungen – ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt.*

*Eignet sich Ihr Spezialgebiet Arbeitsrecht besonders gut für elektronischen Rechtsverkehr?*

*Tatsache ist, dass viele Arbeitsgerichte – z.B. das Arbeitsgericht Nürnberg und das übergeordnete LAG – das beA selbst aktiv einsetzen. Wir erhalten deshalb Zustellungen und Verfügungen wesentlich schneller als früher. So*

*erreicht mich ein Terminprotokoll aus einer Sitzung des hiesigen Arbeitsgerichts regelmäßig noch am Termins- oder dem folgenden Tag.*

*Eine aktive Nutzungspflicht besteht erst ab 2022. Warum nutzen Sie den elektronischen Rechtsverkehr jetzt schon?*

*Durch die aktive Nutzung des beA sparen wir Portogebühren im hohen vierstelligen Bereich. Darüber hinaus müssen Akten weitaus weniger körperlich „bewegt“ werden, wodurch ebenfalls Einspareffekte erzeugt werden.*

*Führen Sie auch ausschließlich elektronische Handakten?*

*Wir führen die Handakten elektronisch und darüber hinaus auch noch in Papierform, weil in vielen Fällen Akten- teile – Titel, Notarurkunden, etc. – aufbewahrt werden müssen.*

*Was läuft in Ihrem Kanzleialltag mit dem beA anders als vorher?*

*Die Korrespondenz wird nach Eingang im beA unmittelbar der elektronischen Akte zugeordnet. Eine Bearbeitung erfolgt häufig ohne Vorlage der körperlichen Akte. Darüber hinaus signieren alle Anwälte Schriftsätze und Korrespondenz qualifiziert elektronisch.*

*Wie finden das die Mitarbeiterinnen Ihrer Kanzlei?*

*Alle Mitarbeiterinnen der Kanzlei empfinden die Arbeit mit beA als deutliche Erleichterung. Größere Umstellungsmaßnahmen waren nicht erforderlich. Lästig waren lediglich die Erstinstallation und die erste Registrierung. Im Übrigen läuft das System für die Anwälte der Kanzlei im Hintergrund. Die jeweils eingehenden Nachrichten werden von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen abgerufen, den Akten zugewiesen und dem Anwalt zur Bearbeitung auf den Bildschirm geschickt.*

*Was empfinden Sie als größte Erleichterung?*

*Die sicherlich größte Erleichterung ist*

*die enorme Kostenersparnis sowie die deutliche Beschleunigung der Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Darüber hinaus muss die Übermittlung von Daten gegenüber den Gerichten und den Kollegen nicht nochmals verschlüsselt werden.*

*Auf welche Entwicklung warten Sie noch?*

*Natürlich warten wir darauf, dass beA in der Kollegenschaft deutlich besser akzeptiert wird und dass auch die Gerichte beA aktiv nutzen. Wünschenswert ist schließlich auch ein Kanzlei-beA, da insbesondere Großkanzleien mit der derzeit personenbezogenen Lösung nicht glücklich sind. Insgesamt ist festzustellen, dass die Arbeit mit beA den Anwaltsalltag trotz des holprigen Starts und der nach wie vor immer noch auftretenden temporären Störungen deutlich erleichtert.*

Hans K. Link ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Familienrecht in Nürnberg. Er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

### Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ab dem 1.4.2019

Rechtsanwalt Alfred Gass und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 09.04.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2019)

Ab dem 1.4.2019 werden ältere Nachrichten im beA automatisiert gelöscht. Denn das beA ist kein Archivsystem, sondern hat (neben diversen fachlichen Funktionen) eine ähnliche Funktion wie ein Briefkasten: Man entnimmt eingegangene Post. Antworten auf die wichtigsten Fragen zum automatischen Verschieben und Löschen sind nachfolgend zusammengetragen.

#### Welche Nachrichten werden in den Papierkorb verschoben?

Automatisiert in den Papierkorb verschoben werden

- gesendete Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ (oder einem Unterordner) liegen, und
- eingegangene Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Posteingang“ (oder einem Unterordner) liegen,

sofern sie bereits „angefasst“ wurden. „Angefasst“ wurde eine Nachricht, die der Postfachinhaber geöffnet oder als gelesen markiert oder in einen anderen Ordner verschoben hat oder die der Postfachinhaber bzw. eine berechnigte Person exportiert hat.

#### Welche Nachrichten werden gelöscht?

Gelöscht werden (nur) Nachrichten, die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen.

#### Welche Nachrichten sind nicht betroffen?

Nicht automatisiert verschoben werden Nachrichten, die bisher nicht „angefasst“ wurden sowie Nachrichten, die im Ordner „Entwürfe“ liegen. Nicht automatisiert gelöscht werden Nachrichten, die in anderen Ordnern als dem Ordner „Papierkorb“ liegen.

**Hinweis:** Bei Nachrichten, die aus dem Ordner „Papierkorb“ in die Ordner „Gesendet“ oder „Posteingang“ (oder einen Unterordner) (zurück-)verschoben werden, beginnt die 90-Tages-Frist zum Verschieben in den Papierkorb erneut zu laufen. Das Verschieben mehrerer Nachrichten auf einmal ist möglich.

#### Kann man gelöschte Nachrichten wiederherstellen?

Nachrichten, die automatisiert aus dem Papierkorb gelöscht wurden, bleiben unwiederbringlich gelöscht.

#### Kann man das Löschen von Nachrichten verhindern?

Es werden nur Nachrichten gelöscht, die sich im Ordner „Papierkorb“ befinden. Nachrichten, die von dort zurück in den Ordner „Posteingang“ oder „Gesendet“ (oder einen Unterordner) verschoben wurden, werden nicht gelöscht. Das Verschieben löst die 90-Tages-Frist erneut aus. Allerdings: Das beA ist nicht als Archivsystem konzipiert! Nachrichten sollten daher aus dem beA exportiert und i.S.v. § 50 I BRAO zur Akte gespeichert werden.

**Hinweis:** Wir empfehlen dringend, Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware an die Justiz gesendet wurden, über die beA-Webanwendung zu exportieren. Ein valider Zugangsnachweis ist mit dem im Exportcontainer enthaltenen Prüfprotokoll gewährleistet. Die Kanzleisoftware-schnittstelle wird mit der Version 2.2, die im Sommer 2019 zur Verfügung steht, so angepasst, dass ein Export von Nachrichten über Fachsoftware vollständig gewährleistet wird, sobald die Hersteller diese Version integriert haben.

#### Wird man über das automatische Löschen informiert?

Ungelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 30 Tage, 20 Tage und 10 Tage vor dem endgültigen Löschen eine Warnung aus. Gelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 10 Tage vor der endgültigen Löschung eine Warnung aus. Diese Benachrichtigungen werden an die vom Postfachinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt.

**Hinweis:** Um Benachrichtigungen zu erhalten, muss der Postfachinhaber eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegen und das Häkchen bei „Benachrichtigungen aktivieren“ setzen.

#### Verschwinden am 1.4.2019 auf einen Schlag alle alten Nachrichten?

Die Prozesse für das automatische Verschieben und Löschen beginnen ab dem 1.4.2019. Sie werden aus technischen Gründen und aufgrund der Heterogenität der Nachrichten schrittweise ausgeführt. Ab Mai 2019 sollen die Prozesse in den Regelbetrieb überführt sein.

**Hinweis:** Vor dem 11.4.2019 wird keine Nachricht automatisiert gelöscht, da alle jetzt zum Löschen anstehenden Nachrichten zuvor eine Warnung per E-Mail auslösen.

**Hinweis:** Im Ordner „Papierkorb“ kann man sich die Spalte „endgültiges Löschedatum“ anzeigen lassen. Bis zum Erreichen des Regelbetriebs kann sich dieses Datum nach hinten verschieben. Nachrichten werden auf keinen Fall vor dem angezeigten Datum gelöscht.

## Bislang nicht registrierte beA:

Jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt verfügt über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Dies gilt auch für Syndikusrechtsanwälte, für die ebenfalls ein beA eingerichtet worden ist. Das System ermöglicht eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und anderen Akteuren des elektronischen Rechtsverkehrs.

Seit dem **01.01.2018** gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **die passive Nutzungspflicht, § 31a Abs. 6 BRAO**. Hiernach ist der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Es liegt deshalb in der Verantwortung eines jeden Rechtsanwaltes, regelmäßig im beA nachzuschauen, ob Nachrichten eingegangen sind. Die aktive Nutzungspflicht tritt – je nach Bundesland – 2020, spätestens jedoch am 01.01.2022 in Kraft. Das heißt, Rechtsanwälte sind spätestens dann flächendeckend verpflichtet, den Gerichtsdokumente elektronisch zu übermitteln.

Etliche der Gerichte im Bezirk der Kammer, insbesondere die Sondergerichtsbarkeiten, versenden Dokumente bereits an die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer. Allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Erstregistrierung an ihren Postfächern noch nicht vorgenommen haben, ist aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen anzuraten, dies so schnell wie möglich zu erledigen. Gleiches gilt für die Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte, die über ein eigenes beA verfügen (im Falle einer parallelen Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt über ein zusätzliches beA).

Die für die Bestellung der beA-Karte erforderliche Safe-ID findet jedes Mitglied im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) bei seinem Eintrag unter der Rubrik „Info“.

Weitere Informationen über das beA finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer. Dort sind u.a. beA-Anwenderhilfen nebst einem Anleitungsvideo veröffentlicht. Außerdem empfiehlt es sich, den beA-Newsletter der BRAK zu abonnieren.



## NEUZULASSUNGEN

### Michael Nitsch

Brauer & Kollegen  
Bahnhofstraße 22  
67227 Frankenthal

### Tanja Gilles

Allmang, Erbacher & Gilles  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH  
Eisenbahnstraße 73  
67655 Kaiserslautern

### Sinja Rau

Morgenstern RA-Gesellschaft mbH  
Große Himmelsgasse 1  
67346 Speyer

### Julia Catharina Gappa

Dr. Schell, Köth, Hurek und Kollegen  
Heinigstraße 26  
67059 Ludwigshafen

### Dustin Bartz

Rechtsanwaltskanzlei Schliecker  
Marstall 2  
67433 Neustadt

### Uwe Brix

DutyPay GmbH Pirmasens  
Pirmasenser Str. 1  
67655 Kaiserslautern

### Hendrik Kühborth

Walter-Baldauf-Theobald  
Eisenbahnstraße 4-6  
67227 Frankenthal

### Marco Bock

Haagwiesenweg 20  
67434 Neustadt

### Kurt Wagenführer

Mühlgasse 1  
76855 Annweiler

### Luise Steigelmann

Löffler, Steigelmann, Krieger  
Am Kronwerk 1  
76829 Landau

### Gernot Kramer

LangMeng Rechtsanwälte  
Industriestraße 1 A  
67454 Haßloch

### Hans Peter Süntzenich

Am Hölzchen 24  
67292 Kirchheimbolanden

## AUFNAHME NACH KANZLEISITZVERLEGUNG

### Frank-Hinrich Mayer

Römerweg 126  
67434 Neustadt

### Michael Kuhbach

Hans-Stein-Siedlung 2 a  
67283 Obrigheim

### Harald Mayer

Freisbacher Weg 6  
67376 Harthausen

### Birgit Erlebach

Dornhecke 2  
76768 Berg

### Bianca Groß

Lindberghallee 25  
67681 Sembach

## ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

### Irina-Yvonne Stark

BASF SE, Ludwigshafen

### Selina Storck

BASF Business Services GmbH,  
Ludwigshafen

### Dr. Christine Monsch

BASF SE, Ludwigshafen

### Fabienne Schisler

Arbeitgeberverband Chemie  
Rheinland-Pfalz e.V.

## AUFNAHME ALS SYNDIKUS- RECHTSANWALT NACH KANZLEI- SITZVERLEGUNG

### Fabian Sebastian Behrens

BASF SE, Ludwigshafen

### Dr. Holger Pattberg

BASF SE, Ludwigshafen

### Dr. Christian Corell

Klinikum der Stadt Ludwigshafen am  
Rhein gGmbH, Ludwigshafen

## ZULASSUNG ALS SYNDIKUS- RECHTSANWALT BEI BESTEHENDER RECHTSANWALTS- ZULASSUNG

### Steffen Nicklis

Daimler AG, Stuttgart

### Uwe Brix

DutyPay GmbH, Kaiserslautern

## ZULASSUNG ZUR RECHTSAN- WALTSCHAFT BEI BESTEHENDER SYNDIKUSZULASSUNG

### Florian Rühmann

Richard-Wagner-Straße 88  
68165 Mannheim

## LÖSCHUNG SYNDIKUSRECHTS- ANWALT

### Swen Grewenig

Lina-Sommer-Weg 8  
67161 Gönnsheim

### Matthias Seeger

Friedrich-Ebert-Straße 11-13  
67433 Neustadt

## LÖSCHUNG WEGEN KAMMERWECHSEL

### Dr. Thomas Bergmann

Ludowicing 8  
76751 Jockgrim

### Dr. Michael Bergmann

Ludowicing 8  
76751 Jockgrim

### Konstantin Warnowizki

Limburgstraße 5  
67063 Ludwigshafen

### Björn Werth

Kaiserstraße 54 b  
66849 Landstuhl

### Christina Grewe

Adolf-Kolping-Straße 130  
67433 Neustadt

### Hansjörg Eger

Im Erlich 140  
67346 Speyer

# PERSONALNACHRICHTEN

## LÖSCHUNGEN

### **Dr. Hans-Peter Callam**

Gutenbergstraße 9  
66482 Zweibrücken

### **Anika Heinsch**

Plaggenhau 16  
27327 Martfeld

### **Andrea Meuthen**

Alleestraße 6  
66953 Pirmasens

### **Gaby Grieser**

Pariser Straße 14  
67655 Kaiserslautern

### **Peter Bastian**

Bergschiele 12  
67817 Imsbach

### **Adrienne Ekopf**

Wingertstraße 7 a  
67227 Frankenthal

### **Simone Enterlein**

Eisenbahnstraße 73  
67655 Kaiserslautern

### **Brigitte Linse**

Zweibrücker Straße 20  
66953 Pirmasens

### **Martin Zepp-Linse**

Zweibrücker Straße 20  
66953 Pirmasens

### **Rosalba Méndez-Cárdenas**

Schulstraße 11  
67136 Fußgönheim

### **Karlheinz Stoffel**

Prof. Nägle-Platz 2  
76855 Annweiler

### **Inge Lins**

Ahornweg 21  
67122 Altrip

### **Lisa Inga Rocker**

Lise-Meitner-Straße 18  
76829 Landau

### **André Morio**

Welschgasse 10  
67227 Frankenthal

### **Eberhardt Bopst**

Eichstraße 22  
67098 Bad Dürkheim

### **Alfred Boltz**

Fischmarkt 5  
67346 Speyer

### **Dagmar Weigel**

Bahnhofstraße 8  
67292 Kirchheimbolanden

### **Nadine Ihrig, Mag. rer. publ.**

Schlesierstraße 10  
67112 Mutterstadt

### **Matthias Wolfger**

Kapiteltal  
67657 Kaiserslautern

### **Bernhard Rudolf Britz**

Am Pulverhäuschen 5 a  
67677 Enkenbach-Alsenborn

### **Helmut Hublitz**

In den Sandgärten 25  
76863 Herxheim

## ADRESSÄNDERUNGEN

### **Carolin Duda**

Bär & Bär  
Weinstraße 61  
67480 Edenkoben

### **Ivan Vistica**

Blumenstraße 9  
67258 Heßheim

### **Stefan Gild-Weber**

Marie-Juchacz-Straße 14  
67454 Haßloch

### **Makus Ovdiienko**

Kanzlei Kaiser  
Industriestraße 2  
76829 Landau

### **Michael Niclas Fell**

Maximilianstraße 23 o  
67433 Neustadt

### **Karola Kring**

Kreuzgasse 3  
67071 Ludwigshafen

### **Holger Kiefer**

KWK Rechtsanwälte  
Bahnhofstraße 10  
67480 Edenkoben

### **Daniela Keßler**

Max-Slevogt-Straße 19  
76829 Landau

### **Günther Rudloff**

Von-Miller-Straße 10  
67661 Kaiserslautern

### **Winfried Henrich**

WISSING Rechtsanwälte PartG mbH  
Max-Planck-Straße 6  
76829 Landau

### **Dr. Steffen-Heinrich Welker**

Dr. jur. Meyers, Simonis, Gerhard  
Otterstraße 49  
67697 Otterberg

### **Gerd Renner**

Am Bildstock 2  
67269 Grünstadt

### **Cornelia Krüger-Rauch**

Binsfeld 173  
67346 Speyer

### **Jürgen Lauer**

Jahnplatz 1  
67435 Neustadt

### **Thomas Schopf**

Rechtsanwaltskanzlei W. Rohden  
Eisenbahnstraße 49  
67655 Kaiserslautern

### **Volker W. Müller**

Talstraße 45  
67659 Kaiserslautern

### **Jan Lendle**

Im Stadtkern 10  
76870 Kandel

### **Jonas Bold und Marcus Köller**

Köller & Bold Rechtsanwälte Partner-  
schaft mbB  
Zweibrücker Straße 20  
66953 Pirmasens

### **Dr. Ute Jausel**

Robert-Stolz-Straße 18  
67433 Neustadt

### **Eva Wilhelmi-Stauffer**

Mühlturnmstraße 23  
67346 Speyer

### **Alexis Brudermann**

Bahnhofstraße 5  
67346 Speyer

# PERSONAL- NACHRICHTEN

## **Alexandra Schäffer-Martinez**

Drachenfelsstraße 3  
76829 Landau

## **Swetlana Tarasova**

Von-Miller-Straße 10  
67661 Kaiserslautern

## **FACHANWÄLTE**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

### **Fachanwalt für Arbeitsrecht**

RA Ugur Karaaslanoglu, Ludwigshafen  
RA Markus Köller, Pirmasens

### **Fachanwalt für Strafrecht**

RA Roland Sinn, Germersheim  
RA Steffen-Michael Wacker, Kaiserslautern

### **Fachanwalt für Versicherungsrecht**

RA Christoph Gehrlein, Landau

### **Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

RA Frank Matheis, Landstuhl

### **Fachanwalt für Familienrecht**

RA Christoph Lang, Schifferstadt  
RA Ina Jana Schadow, Landstuhl  
RA Patrick Rietz, Landstuhl  
RA Sven Schäfer, Ludwigshafen

### **Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

RA Thomas Schopf, Münchweiler

### **Fachanwalt für Erbrecht**

RA Joachim H. Erbacher, Kaiserslautern

### **Fachanwalt Sozialrecht**

RA Ina Daniela Rosana Mammoliti-Lück,  
Landau

### **Fachanwalt für Steuerrecht**

RA Siegfried Groß, Kirchheimbolanden

# AUSBILDUNG

## **Ergebnisse der Winterprüfung 2018/2019**

Im Winter 2018/2019 haben sich insgesamt 3 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1				
2	2			
3				
4				

Ein Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden.

# BERUFSRECHT

## **Geschäftsanweisung für Gerichts- vollzieher - GVGA -**

vom 23.11.2018 in der ab 1.01.2019 geltenden Fassung findet sich im Justizblatt RP 2018, 99.

## **2. Prozesskostenhilfebekannt- machung 2019**

Am 21.02.2019 wurde die 2. PKHB 2019 im BGBl. 2019 I, 161 veröffentlicht.

Der Abwickler kann das Eigentum an den Handakten des früheren Rechtsanwalts auf dessen Mandanten übertragen. BGH 7.02.2019 – IX ZR 5/18

Ein Rechtsanwalt vertritt in der Regel widerstreitende Interessen, wenn er in dem zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer wegen eines Schadensfalls geführten selbständigen Beweisverfahren das unbeschränkte Mandat zur Vertretung mehrerer als Streithelfer beigetretener Sonderfachleute übernimmt, die teils mit der Planung, teils mit der Bauüberwachung beauftragt wurden. BGH 10.01.2019 – IX ZR 89/18

Bei Nichtzahlung restlichen Honorars steht dem Rechtsanwalt an einem Vollstreckungstitel des Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO zu.

*OLG Thüringen 13.12.2018 – 4 W 392/18*  
*Der Senat stellt dazu fest: „Zwar ist unstritten, ob ein Vollstreckungstitel eines Mandanten überhaupt einem Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts unterliegt. Die herrschende Meinung, der der Senat darin folgt, bejaht dies aber und begründet dies überzeugend damit, dass auch die im Wege einer Vollstreckung für den Mandanten vereinnahmten Gelder einbehalten werden dürfen und diese Rechtslage für Titel ebenfalls gelten müsse (Offermann-Burckart, in: Henssler/ Prütting, BRAO, 14. Aufl. 2014, § 50 Rn. 60; Träger, in: Feuerich/ Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016,*

§ 50 Rn. 22; Hartung/Scharmer, BRAO, 6. Aufl. 2016, § 50 Rn. 105; Jessnitzer/Blumberg, BRAO, 9. Aufl. 2000, § 50 Rn. 11). Die Gegenauffassung verweist auf die Pflicht zur Herausgabe von Vermögenswerten des Mandanten nach § 43a BRAO i.V.m. § 4 BORA (Kleine-Cosack, BRAO, 7. Aufl. 2015, § 50 Rn. 9 a.E.), übersieht dabei aber die Regelung in § 4 Abs. 3 BORA, wonach ein Anwalt eigene Forderungen nur insoweit nicht mit Geldern verrechnen darf, als diese zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Verrechnung mit anderen Geldern des Mandanten möglich ist und demzufolge unter diesen Voraussetzungen auch ein Titel zurückbehalten werden darf (Hartung/Scharmer, BRAO, 6. Aufl. 2016, § 50 Rn. 105).“

Von der Beratung und Vertretung in »Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers« i.S.v. § 46 Abs. 5 BRAO wird die Beratung von Kunden des Arbeitgebers nicht umfasst. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmen können nicht durch Auslegung erweitert werden.

AGH Rheinland-Pfalz 11.08.2017 – 1 AGH 17/16, jetzt bestätigt durch BGH 28.10.2018 - AnwZ (Brfg) 58/17

## Haftungsfragen

Der steuerliche Berater handelt seinem Mandanten gegenüber pflichtwidrig, wenn er diesen zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, ohne zu offenbaren, dass für ihn wirtschaftliche Vorteile mit einem solchen Vertragsschluss verbunden sind. Beweispflichtig für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden ist der Mandant, dem die Beweiserleichterung im Sinne des Anscheinsbeweises zugutekommen kann.

BGH 6.12.2018 – IX ZR 176/16

Ein zum Pflichtverteidiger bestellter Anwalt muss vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung dem Beschuldigten einen eindeutigen Hinweis erteilen, dass er auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet ist. BGH 13.12.2018 – IX ZR 216/17

Der Prozessbevollmächtigte einer Partei, der aufgrund der bereits auf dem Originalschriftsatz kaum sichtbaren (blassen) Unterschrift damit rechnen muss, dass diese entgegen § 130 Nr. 6 ZPO möglicherweise nicht auf die Telexkopie übertragen werden wird, handelt schuldhaft, wenn das bei Gericht eingehende und dort ausgedruckte Fax eine im Original tatsächlich vorhandene Unterschrift nicht erkennen lässt und er dadurch eine Frist im Sinne von § 233 Satz 1 ZPO versäumt.

BGH 31.01.2019 – III ZB 88/18

Angaben des Mandanten über den Zugang einer Kündigung betreffen eine sogenannte Rechtstatsache. Ein Rechtsanwalt muss deshalb von sich aus prüfen, wann konkret der Zugang erfolgt ist.

BGH 14.02.2019 – IX ZR 181/17, unter Bezug auf BGH 17.07.2002 - IX ZR 418/98

Nach den Musterbedingungen Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer - AVB-RSW - Stand: Mai 2011 bzw. diesen entsprechenden Versicherungsbedingungen ist die versicherte anwaltliche Tätigkeit von nicht versicherten sonstigen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach dem Schwerpunkt des Auftrages des Rechtsanwalts abzugrenzen und nicht danach, ob der (behauptete) Fehler bei einer einzelnen, dem Kernbereich der an-

waltlichen Tätigkeit zuzurechnenden Tätigkeit unterlaufen ist.

Bestand der Schwerpunkt des Auftrages in einer rechtsberatenden Tätigkeit, so ist jegliche Fehlleistung im Rahmen des Auftrags versichert, unabhängig davon, ob die Fehlleistung die rechtsberatenden Elemente des Auftrags betrifft oder nicht.

Liegt der Schwerpunkt des Auftrages hingegen nicht im rechtlichen Bereich - z.B. in einer Geschäftsbesorgung mit vorrangig wirtschaftlich-technischem Charakter -, so besteht für den gesamten Auftrag kein Versicherungsschutz, auch wenn es zu der schadensverursachenden Pflichtverletzung bei einer - untergeordneten - rechtsberatenden Tätigkeit des Anwalts kam.

OLG München 25.01.2019 – 25 U 623/18

Die Regulierung von Prozesskosten durch die Rechtsschutzversicherung ändert nichts daran, dass es sich bei den durch eine Pflichtwidrigkeit des Anwalts ausgelösten Kosten um einen in der Person des Versicherungsnehmers eingetretenen Vermögensschaden handelt.

OLG Bamberg 20.11.2018 – 6 U 19/18

## Sonstiges zum Anwaltsalltag

Es ist immer noch streitig, ob das Mahnverfahren und das sich anschließende Streitige Verfahren denselben Rechtszug im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 GKG (vormals § 49 GKG mit dem Begriff der Instanz) bilden.

Die eine Auffassung stellt darauf ab, dass der Antrag auf Überleitung des Mahnverfahrens in das Streitige Verfahren dem Gericht eine Prozesshandlung darstellt, mit der das Gericht aufgefordert wird, eine bestimmte Entscheidung zu erlassen, nämlich in das Streitige Verfahren überzugehen. Das mache den Antragsgegner im Mahnverfahren zum kostenrechtlichen Antragsteller, wenn er über den Widerspruch hinaus auch die Abgabe an das Streitgericht beantrage. Es sei zwi-

schen dem prozessrechtlichen und dem kostenrechtlichen Rechtszug zu unterscheiden (OLG Karlsruhe 9.07.2018 - 13 W 57/18; KG 20.10.2017 - 5 AR 13/17; 26.04.1994 - 3 W 25/94; 13.11.1979 - 1 W 3437/79; 10.12.1976 - 1 W 4111/76; OLG Düsseldorf 13.03.1984 - 19 W 18/84).

Nach anderer Auffassung stellt das Mahnverfahren lediglich eine Vorstufe des Streitverfahrens dar (BT-Drs. 12/6962, S. 65) und bildet mit diesem eine einheitliche Instanz (OLG Koblenz 16.05.2015 - 14 W 162/15; OLG München 25.05.1984 - 11 W 1697/84; LG Osnabrück 12.04.2013 - 7 O 2656/12, jeweils m.w.N.). Eine Antragstellerhaftung des dem Mahnbescheid widersprechenden und die Abgabe des Verfahrens an das Streitgericht beantragenden Anspruchsgegners komme deshalb nicht in Betracht.

Die letztgenannte Auffassung dürfte im Lichte der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zutreffend sein. Nach dem BGH ist - unter ausdrücklicher Außerachtlassung der Regelung des § 17 Nr. 2 RVG, wonach das Mahnverfahren und das nachfolgende streitige Verfahren gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten sind - maßgeblich, dass das Mahnverfahren mit dem streitigen Verfahren so eng verflochten ist, dass es als Teil des Rechtsstreits im Sinne von § 91 ZPO zu betrachten ist. Das Mahnverfahren ist nach dieser Entscheidung kein eigenständiges Streitverfahren, sondern ein diesem nur vorgelagertes Verfahren zur vereinfachten und beschleunigten Erlangung eines Vollstreckungstitels. Danach gilt § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch bei einem Anwaltswechsel zwischen dem Mahnverfahren und dem nachfolgenden streitigen Verfahren.

BGH 21.12.2017 - IX ZB 31/16, unter Bezug auf BGH 11.04.1991 - I ARZ 136/91

Eine Pfändung von Erbteilen oder Pflichtteilsansprüchen ist vor Eintritt des Erbfalls nicht zulässig. Vor Beendigung des Güterstands kön-

nen mögliche künftige Ansprüche eines Ehegatten auf Zugewinnausgleich nicht gepfändet werden. LG Trier 9.07.2018 - 5 T 48/18

Die Verurteilung nach § 4 Satz 1 GewSchG setzt voraus, dass das Strafgericht die materielle Rechtmäßigkeit und die Vollstreckbarkeit der Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG eigenständig prüft.

OLG Zweibrücken 10.01.2019 - 1 OLG 2 Ss 78/18

OLG Zweibrücken 12.12.2018 - 1 U 117/16 zur Schmerzensgeldbemessung:

„Die Höhe des Schmerzensgeldes im Sinne von § 11 Satz 2 StVG und § 253 Abs. 2 BGB muss unter Berücksichtigung seiner Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion durch eine Würdigung aller den Einzelfall prägenden Umstände bestimmt werden. Dabei ist auch dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Geschädigten und dem - auch nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten - für den Schädiger wirtschaftlich Zumutbaren Rechnung zu tragen. Die Entschädigung muss zur Art und Dauer der erlittenen Schäden in eine angemessene Beziehung gesetzt werden. Dabei dürfen einerseits die wirtschaftlichen Belange auf Seiten des Ersatzpflichtigen nicht aus den Augen verloren werden und andererseits muss bedacht werden, dass in verständigen Grenzen auch zu berücksichtigen ist, dass es letztlich die Gemeinschaft aller Versicherten ist, die mit einem Schmerzensgeld belastet wird. Die Festsetzung eines zu reichlichen Schmerzensgeldes kann zu einer Aufblähung des allgemeinen Schmerzensgeldgefüges beitragen, die der Gemeinschaft der Versicherten nicht zuzumuten ist (zum Ganzen BGH Urt. v. 08.06.1976 - VI ZR 216/74, juris Rn. 12 f.).

Die Verletzte soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihr

durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 21.12.2010 - 21 U 14/08, juris Rn 62). Als wesentliche Bemessungsfaktoren stehen der Umfang und die Dauer der Schmerzen, verbleibende Behinderungen und Leiden sowie die durch die unfallbedingten Dauerschäden verursachte Beeinträchtigung der Lebensführung im Vordergrund (vgl. BGHZ 128, 118, 120; BGH, VersR 2001, 876). Zudem ist das allgemeine „Schmerzensgeldgefüge“ zu berücksichtigen (vgl. Senatsurteile vom 15.10.2014 - 1 U 17/14, vom 02.09.2015 - 1 U 192/14 und vom 27.06.2018 - 1 U 123/15). Aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung soll die Größenordnung dem Betragsrahmen entsprechen, der in vergleichbaren Fällen zugrunde gelegt worden ist (OLG Hamm, aal.).

Die Genugtuung, die der Schädiger dem Geschädigten schuldet, kann gleichfalls ein Faktor sein, der die Höhe des Schmerzensgeldes beeinflusst (vgl. BGHZ 18, 249; OLG Hamm, a.a.O.). Die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes führt dann zur Erhöhung des Schmerzensgeldes, wenn der immaterielle Schaden durch ein besonders leichtfertiges Verhalten des Schädigers verursacht worden ist (vgl. G. Müller, VersR 2003, 14). Kann dem Schädiger nur der Vorwurf einer einfachen Fahrlässigkeit gemacht werden, spielt die Genugtuungsfunktion in der Regel nur eine untergeordnete Rolle (BGHZ 120, 1, 7; G. Müller, ZFS 2005, 54).“

## Verschiedenes

**Befragung zum internationalen europäischen Familien- und Erbrecht/Forschungsprojekt „EUFams II“ der Universität Heidelberg, dem Max-Planck-Institut Luxemburg und den Universitäten Mailand, Lund, Osijek und Valencia und Verona:**

Die Universität Heidelberg führt als Koordinatorin zusammen mit dem Max-Planck-Institut Luxemburg sowie den Universitäten Mailand, Lund, Osijek,

# BERUFSRECHT

Valencia und Verona ein von der europäischen Kommission finanziertes Forschungsprojekt „EUFams II“ durch. Teil dieses Forschungsprojektes ist eine Befragung zum internationalen europäischen Familien- und Erbrecht, die darauf abzielt, Schwierigkeiten bei der Anwendung des internationalen europäischen Familien- und Erbrechts aufzudecken, die anschließend in einem Bericht der europäischen Kommission vorgelegt werden.

Die Universität Heidelberg hat uns deshalb darum gebeten, diese Information an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Kammer weiterzuleiten, die sich zumindest auch mit Familien- oder Erbrecht beschäftigen und sich an der Befragung beteiligen möchten.

Die Befragung kann unter <https://umfrage.eufams.eu/> erreicht werden.

## Forschungsprojekt „Verständigung in Strafverfahren“ der Universität Tübingen:

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Prof. Dr. Jörg Kinzig) wurde zusammen mit den Universitäten Düsseldorf (Prof. Dr. Karsten Altenhain) und Frankfurt am Main (Prof. Dr. Matthias Jahn) vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz damit beauftragt, die Verständigungspraxis der Gerichte in Strafverfahren zu evaluieren. Hintergrund des Forschungsvorhabens ist das grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.03.2013 (2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168).

Die Universität Tübingen führt hierzu im Rahmen des Moduls IV seit Oktober eine bundesweite Onlinebefragung justizieller Akteure über die derzeitige Verständigungspraxis durch. Diese Umfrage bildet einen sehr wichtigen Teil des Forschungsprojektes. Hohe Rücklaufzahlen wären für die

Belastbarkeit der empirischen Ergebnisse von großer Bedeutung. Die Universität Tübingen lädt daher alle Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht zur Teilnahme an der Befragung ein.

Zur Online-Befragung gelangt man über den Link <https://kriminologie-umfrage.uni-tuebingen.de/limesurvey/index.php/715685>.

Die Teilnahme ist freiwillig, die Bearbeitung erfolgt anonym. Daten werden keine gespeichert, die Rückschlüsse auf die Identität der Teilnehmer zulassen.

Weitere Information über die Untersuchung sind unter [www.verstaendigung-in-strafverfahren.de](http://www.verstaendigung-in-strafverfahren.de) zu erhalten.

## Kunstaussstellung des Berliner Vereins „Art and Prison e.V. im Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken:

Art and Prison e.V., ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, realisiert seit 2009 europaweit Projekte, die dem Gedanken eines menschenwürdigen Strafvollzuges und der Opferhilfe gewidmet sind.

In Zusammenarbeit mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken, dem dortigen Stadtmuseum Zweibrücken und dem Kunstverein Zweibrücken e.V., wird Art and Prison e.V. seine Wanderausstellung erstmals in Deutschlands Südwesten zeigen können und zwar vom 05.06. bis 25.08.2019 unter dem Thema:

„Ein halber Quadratmeter Freiheit – Bilder aus der Haft“

Die Besucher werden „Bilder aus der Haft“ fast aller Kontinente aus vier Kunstwettbewerben zu sehen bekommen, die der Verein in den letzten zehn Jahren organisiert hat. In den Werken der inhaftierten Menschen

wird die weithin unbekanntere Lebenswirklichkeit der Haft in verschiedenen Kulturen vermittelt, aber auch die persönliche Geschichte menschlicher Schicksale und Abgründe. Das Projekt wirbt für eine bessere Verständigung zwischen den betroffenen Menschen und leistet, wo das geschieht, einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zu mehr Sicherheit in der Gesellschaft angesichts zunehmender Radikalisierung in den Gefängnissen.

Ein halber Quadratmeter Freiheit.  
**Bilder aus der Haft.**  
Wanderausstellung des Vereins Art and Prison e.V., Berlin  
5. Juni 2019 bis 25. August 2019

**VERNISSAGE im Herzogschloss**  
Mittwoch, 05.06.2019, 18 Uhr  
Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken

**FINISSAGE im Stadtmuseum**  
Sonntag, 25.08.2019, 11 Uhr  
Herzogstraße 9 - 11, 66482 Zweibrücken

Öffnungszeiten:  
Mittwoch - Donnerstag: 9 bis 16 Uhr, Freitag: 9 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten:  
Mittwoch - Sonntag / Feiertage: 14 bis 18 Uhr, Dienstag: 10 bis 14 Uhr



Ein Kooperationsprojekt von Pfälzischem Oberlandesgericht Zweibrücken, Kunstverein Zweibrücken e.V., Stadtmuseum Zweibrücken und Art and Prison e.V.



SCHLICHTUNGSSTELLE  
der Rechtsanwaltschaft

## Pressemitteilung

31. Januar 2019

### Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Bereitschaft der Rechtsanwälte, an Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, ist im Jahr 2018 weiter gestiegen, auf ca. 89 %. Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ein freiwilliges Verfahren, setzt also die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte und Mandanten voraus. Die hohe Teilnahmebereitschaft zeigt die Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Im Jahr 2018 sind 1.018 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Bei den im Jahr 2018 erledigten Verfahren waren ca. 47 % Gebührenstreitigkeiten und ca. 53 % Streitigkeiten über Schadensersatzforderungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis Übermittlung des Schlichtungsvorschlages betrug 68 Tage. Damit unterschreitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Der Tätigkeitsbericht 2018 enthält statistische Angaben, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle. Der Tätigkeitsbericht 2018 steht zum Download bereit unter [www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte)

**Ansprechpartnerin für Rückfragen:**  
RAin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin  
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft,  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,  
Tel.: +49(0)30/2844417-0,  
Fax: +49(0)30/2844417-12,  
E-Mail: [schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org)

Eine Verfahrensgebühr entsteht gemäß Vorbem. 3 II RVG für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Sie ist erstattungsfähig, sobald der Rechtsanwalt von einer Partei zum Verfahrensbevollmächtigten bestellt worden ist und eine unter die Verfahrensgebühr fallende Tätigkeit ausgeübt hat. Im Regelfall entsteht danach die Verfahrensgebühr für die Entgegennahme der ersten Information nach Erteilung des Auftrags. Irgendeine Tätigkeit zur Ausführung des prozessbezogenen Auftrags reicht aus. Nicht notwendig ist, dass die Tätigkeit des Anwalts nach außen oder gar dem Gericht gegenüber in Erscheinung getreten ist.  
*VG Frankfurt/O* 12.12.2018 - VG 5 KE 10/18, BeckRS 2018, 34631

Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 80 Abs. 7 VwGO entstehen grundsätzlich neue und selbständige Kosten. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist daher kostenmäßig nicht mit dem nach § 80 Abs. 5 VwGO abgegolten.  
*VG Magdeburg* 19.12.2018 - 8 E 252/18, BeckRS 2018, 35214

Ein im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt kann für seine Tätigkeit im Verfahren auf Überprüfung, ob sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten geändert haben (§ 120a ZPO), keine gesonderte Vergütung geltend machen, auch wenn die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe mehr als zwei Jahre zurückliegt (§ 15 Abs. 2 RVG). Der Auftrag zur Vertretung im Verfahren der Verfahrenskostenhilfe ist erst erledigt i. S. d. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG, wenn seit der Beendigung des (Haupt)Verfahrens vier Jahre vergangen sind (§ 120a Abs. 1 S. 4 ZPO).  
*OLG Nürnberg* 27.08.2018 - 10 WF 973/18

**Hinweis:** Das im Hauptsacheverfahren erstrittene Vermögen ist solches im Sinne von § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO, das gemäß § 120a Abs. 3 ZPO nachträglich für die Finanzierung des Verfahrens einzusetzen ist (KG 9.09.2016 - 13 WF 139/16, FamRZ 2017, 315). Wird dieses verbraucht, droht seine fiktive Anrechnung. Sind Rechtsverfolgungskosten absehbar, darf vorhandenes Vermögen nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht mehr leichtfertig für nicht unbedingt notwendige Zwecke ausgegeben werden. Geschieht dies gleichwohl, muss sich der PKH-/VKH-Antragsteller die ausgegebene Summe als fiktives Vermögen anrechnen lassen und kann sich insoweit auch nicht mehr auf den Schonbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII berufen (BGH 20.06.2018 - XII ZB 636/17, FamRZ 2018, 1525 [bez. Unterhaltsnachzahlungen]; 25.11.1998 - XII ZB 117/98, FamRZ 1999, 644; 30.09.2009 - XII ZB 135/07, FamRZ 2009, 1994; 21.09.2006 - IX ZB 305/05, NJW-RR 2007, 628)./  
*JR Klein*

## Streitwerte - Gegenstandswerte

Maßgeblich für die Wertbestimmung im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren ist das Kostenrisiko und nicht der für die Hauptsache anzusetzende Streitwert nur aus diesem Gegenstandswert ergibt sich die in Nr. 3500 des RVG-Vergütungsverzeichnisses bestimmte halbe Gebühr.  
*BayVGH* 11.12.2018 - 5 C 18.1236 [ebenso bereits 16.7.2009 - 10 C 09.874; *SächsOVG* 3.12.2010 - 3 E 124/06; *VGH Baden-Württemberg* 12.3.2009 - 9 S 2832/08; a.A. *BayVGH* 23.2.2006 - 9 C 04.3335; *OLG Stuttgart* 30.6.2010 - 7 W 25/10 (billiges Ermessen), m.w.N., wohl h.M.]

# KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

Zusammenrechnung bei der Streitwertobergrenze in Wohnungseigentumsachen:

Für die Bemessung der in § 49 a Abs. 1 S. 3 GKG genannten Obergrenze sind die Verkehrswerte mehrerer Wohnungseigentumseinheiten desselben Klägers zusammenzurechnen. Dabei muss das Gericht den nach dieser Bestimmung für die Obergrenze maßgeblichen Verkehrswert schätzen. Dabei ist es Sache der Partei, dem Gericht die für die Schätzung erforderliche Tatsachengrundlage zu unterbreiten. *BGH* 06.12.2018 - V ZR 239/17

Das für die Rechtsmittelbeschwerde maßgebliche Interesse eines Wohnungseigentümers, der erreichen will, dass in einem das Wohnungseigentum betreffenden Zwangsversteigerungsverfahren der Erteilung des Zuschlags zugestimmt wird, ist in der Regel auf 20 % des Meistgebots zu schätzen. In Streitigkeiten über die Zustimmung zur Erteilung des Zuschlags in einem das Wohnungseigentum betreffenden Zwangsversteigerungsverfahren beläuft sich der Streitwert in der Regel auf 20 % des Meistgebots. *BGH* 15.11.2018 - V ZR 25/18

Wird ein Vergütungsanspruch ausnahmsweise damit begründet, er stehe der Partei (auch) dann zu, wenn das Arbeitsverhältnis wirksam beendet ist (individuelle Zusage/Schadensersatzanspruch) handelt es sich um einen Streitgegenstand, der nicht wertidentisch mit dem Kündigungsschutzantrag ist. Der Wert ist zum Wert der Kündigungsschutzklage zu addieren. *LAG Köln* 12.12.2018 - 2 Ta 209/18

Wenn in einem Kündigungsrechtsstreit die Klage gegen eine ordentliche Kündigung um eine Anfechtung einer „überholenden“ außerordentlichen Kündigung erweitert wird, ist auch die außerordentliche Kündigung eigenständig zu bewerten. Ein Additions-

verbot wegen wirtschaftlicher Identität scheidet aus.

*LAG Düsseldorf* 18.12.2018 - 4 Ta 423/18

Der Kündigungsschutzantrag und der (Hilfs-)Antrag auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs können nicht nebeneinander bestehen; wird der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses festgestellt, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es besteht ein wirtschaftlich identisches Interesse.

*LAG Berlin-Brandenburg* 8.02.2019 – 26 Ta (Kost) 6118/18

Wenn Auskunft zum Trennungsvermögen gefordert wird, ohne dass weitere Wertangaben möglich wären, kann auf den Auffangwert nach § 42 Abs. 1, 3 FamGKG zurückgegriffen werden.

*KG* 14.12.2018 – 13 UF 155/17

Der Wert eines Unterhaltsverzichts kann nur im Falle eines Vergleichs über nicht anhängigen Unterhalt eine Rolle spielen.

*OLG Hamm* 14.01.2019 – II-2 UF 187/17, unter Bezug auf *OLG Stuttgart* 16.08.2013 - 11 WF 181/13, *FamRZ* 2014, 1810 [h.M.]

Der Verfahrenswert der Volljährigenadoption bestimmt sich vorrangig nach § 42 Abs. 2 FamGKG und nur bei Fehlen von Anhaltspunkten nach dem Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG. Die hohe Bedeutung einer Volljährigenadoption kann einen Verfahrenswert in Höhe von 30 bis 50 Prozent des Reinvermögens der Annehmenden rechtfertigen.

*OLG Hamm* 25.06.2018 – II-4 WF 117/18

Bei einer Stufenklage richtet sich der Gegenstandswert für die Terminsgebühr nach der Verfahrensstufe, in der die Gebühr anfällt.

*OLG Koblenz* 12.10.2018 - 2 W 464/18

Hat nur auf der Auskunftsstufe ein Termin stattgefunden, sind zwei Werte festzusetzen, wobei sich die Verfahrensgebühr nach dem höheren Zahlungsanspruch und die Terminsgebühr nach der Auskunftsstufe bemisst. *OLG Koblenz* 12.10.2018 - 2 W 464/18

Aus dem nicht bezifferten Leistungsantrag einer Stufenklage entsteht keine Terminsgebühr.

*OLG Koblenz* 12.10.2018 - 2 W 464/18

1. Im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids und Eingang der Akten beim Streitgericht richtet sich der gemäß § 63 Abs. 2 GKG festzusetzende Gebührenstreitwert nach der Höhe der Hauptforderung des Vollstreckungsbescheides.

2. Wendet sich die zur Kostentragung verpflichtete Partei aus Anlass eines Kostenfestsetzungsantrages gegen die dem Antrag zu Grunde gelegten Gegenstandswerte, kann ihr Vorbringen bei interessengerechter Auslegung als Antrag auf Festsetzung des für die anwaltliche Tätigkeit maßgeblichen Wertes gemäß § 33 Abs. 2 RVG auszulegen sein.

3. Erklärt der Klägerevertreter mit seiner Bestallungsanzeige den Rechtsstreit für erledigt, ist der Streitwert für die für die anwaltliche Tätigkeit maßgeblichen Gebühren gemäß § 33 RVG festzusetzen; er richtet sich nach den bis zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Erklärung angefallenen Gebühren.

*OLG Dresden* 17.01.2019 - 8 W 24/19

Für die Bemessung des Streitwerts von Streitigkeiten um die Löschung von Äußerungen auf einem sozialen Netzwerk und die Sperrung des Accounts sind neben der wirtschaftlichen Bedeutung für den Antragsteller auch Marktmacht und Reichweite des Anbieters zu berücksichtigen. In einfach gelagerten Verfügungsverfahren beträgt der Streitwert für eine Ein-



zeläußerung regelmäßig 7.500,00 €. *OLG Dresden* 19.01.2019 – 4 W 1074/18 (gegen *OLG Frankfurt/M.* 7.09.2018 - 16 W 36/18)

§ 31 b RVG trifft eine Bestimmung zum Gegenstandswert der Einigungsgebühr für den Fall, dass die unter anwaltlicher Mitwirkung erzielte Einigung ausschließlich eine Zahlungsvereinbarung im Sinne der VV RVG 1000 Anm. I 1 Nr. 2 RVG zum Gegenstand hat. Sie gilt bei einem Vergleich über die Titulierung der Klageforderung mit ratenweiser Abzahlung nicht. *OLG Schleswig* 14.11.2018 - 9 W 162/18

In einem Eilrechtsschutzverfahren betreffend die Vergabe eines höherwertigen Dienstpostens, dessen Übertragung eine künftige Beförderungsauswahl nach der Ausschreibung auch im Fall uneingeschränkter Bewährung auf diesem Dienstposten nicht vorwegnimmt, entspricht es der Bedeutung der Sache für den Rechtssuchenden, den Streitwert in Anwendung der §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG 2004 auf den hälftigen Auffangwert festzusetzen. *OVG Saarland* 28.01.2019 – 1 E 343/18

Die obsiegende Partei ist durch einen nach ihrer Auffassung zu geringen Streitwert beschwert, wenn sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Honorarvereinbarung getroffen hat, der zufolge sie diesem ein Honorar schuldet, das die auf der Grundlage des festgesetzten Streitwerts berechneten Gebühren nach dem RVG übersteigt. *OLG Frankfurt/M.* 07.01.2019 – 6 W 111/18

Bei schulrechtlichen Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Streitwert in Höhe des Auffangwerts angemessen. *BayVGH* 11.12.2018 – 7 C 18.2419

Entscheidet sich der Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers dafür, von ihm verauslagte Gerichtskosten für die Beantragung eines Grundbuchsauszuges als Teil seiner Besteuerungsgrundlage zu erfassen, obschon auch eine Behandlung als durchlaufende Posten möglich gewesen wäre, so sind die durch den Anfall von Umsatzsteuer entstehenden Mehrkosten keine dem Schuldner zur Last fallenden notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung. *OLG Saarbrücken* 24.01.2019 – 5 W 4/19

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren hat der Berufungsbeklagte normalerweise allen Anlass, unmittelbar nach Erhalt der Berufungsbegründung durch Einreichung eines Schriftsatzes auf das Berufungsverfahren einzuwirken. Das gilt erst recht, wenn in der Berufungsbegründung ausdrücklich auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit (hier: am Vormittag des übernächsten Tages zu erwartende Entscheidung des Landesausschusses über die von den Berufungsklägern bekämpfte Zulassung der Landesliste einer Partei zur Bundestagswahl) hingewiesen und dem Berufungsbeklagten bereits eine Frist zur Berufungserwidmung gesetzt wurde.

Die für die anwaltliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten geltend gemachte Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3201 RVG-VV ist in diesem Fall auch dann erstattungsfähig, wenn der Schriftsatz mit dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung in (unverschuldeten) Unkenntnis der zwischenzeitlich erfolgten Berufungsrücknahme gefertigt und eingereicht wird. *OLG Saarbrücken* 21.01.2019 – 9 W 27/18

Terminsgebühr für ein Telefonat mit dem Gegner im Mahnverfahren: Eine Terminsgebühr entsteht bereits, wenn der Gegner die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten

Äußerungen zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei zur Kenntnis nimmt oder sich auch nur an Gesprächen mit dem Ziel einer Einigung interessiert zeigt. Ein Telefonat mit dem Ziel der Erledigung eines Rechtsstreits liegt daher auch vor, wenn nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid die Gläubigerin sich mit dem Prozessbevollmächtigten des Gegners in Verbindung setzt um die Gründe für den Widerspruch gegen den Mahnbescheid in Erfahrung zu bringen. Die Länge des Telefonats und die inhaltliche Bereitschaft des Rechtsanwalts an einer konstruktiven oder kooperativen Mitwirkung sind für den Anfall einer Terminsgebühr nicht konstitutiv. (Leitsatz der Schriftleitung)

*OLG Brandenburg* 20.12.2018 - 6 W 129/18

Entscheidet das Familiengericht ohne Durchführung eines Termins über den Aufenthalt eines Kindes, fällt eine Terminsgebühr nicht an.

*OLG Zweibrücken* 25.07.2018 – 6 WF 74/18

*Insoweit wird ausgeführt: „Nach weit überwiegender Auffassung in Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. nur OLG Hamm FamRZ 2018, 377 u. NJW-RR 2013, 318; Gerold/ Schmidt, RVG 22. Aufl. VV Nr. 3104 Rn. 33; Riedel/Sußbauer, RVG 10. Aufl. VV Nr. 3104 Rn. 7) ist in sog. nichtstreitigen Familiensachen (§§ 111 f. FamFG) die Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 nicht anwendbar, weil deren Wortlaut ausdrücklich auf eine „mündliche Verhandlung“ abstellt, während hier lediglich eine mündliche Erörterung in Frage steht; dies gelte ebenso für bestimmte Kindschaftssachen, für die der auch hier einschlägige § 155 Abs. 2 S. 1 FamFG eine Erörterung mit den Beteiligten vorschreibt. Nach der insbesondere vom OLG Stuttgart vertretenen Gegenansicht (OLG Stuttgart FamRZ 2011, 591) wird diese Auslegung als zu stark am Wortlaut orientiert abgelehnt und die Terminsgebühr auch in derartigen Fällen zugebilligt, um ein-*

# KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

*vernehmliche Konfliktlösungen zu fördern.*

*Der Senat hat sich bereits in der Vergangenheit durch verschiedene Einzelrichterentscheidungen (Beschlüsse 6 WF 58/14 vom 15.5.2014; 171/15 v. 30.9.2015; 107/16 v. 26.7.2016) der herrschenden Meinung angeschlossen. Hieran hält der Senat nach neuerlicher Würdigung des Meinungsstandes auch in seiner Gesamtheit fest.“*

---

Eine Einigungsgebühr kann auch dann anfallen, wenn der Rechtsstreit durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet wird, falls gleichzeitig eine Einigung über materiellrechtliche Ansprüche erzielt worden ist.

*OVG NRW 13.02.2019 – 15 E 1130/18*

## Erstattungsanspruch

Die Kosten anwaltlicher Vertretung in einem freiwilligen Güteverfahren sind im nachfolgenden Rechtsstreit nicht gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ZPO erstattungsfähig.

*BGH 15.01.2019 – II ZB 12/17*

---

Eine Partei, die einen außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt beauftragt, ohne dass die in § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ZPO vorausgesetzte Notwendigkeit bestanden hat, kann vom unterlegenen Prozessgegner - bis zur Grenze der tatsächlich angefallenen Kosten - diejenigen fiktiven Reisekosten erstattet verlangen, die angefallen wären, wenn sie einen am entferntesten Ort des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt beauftragt hätte.

*BGH 4.12.2018 – VIII ZB 37/18, im Anschluss an BGH 9.05.2018 - I ZB 62/17*

---

Tatsächlich angefallene Reisekosten einer auswärtigen Rechtsanwältin sind insoweit notwendig im Sinne von § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ZPO und damit erstattungsfähig, als sie auch dann entstanden wären, wenn die obsiegende Partei einen Rechtsanwalt mit Niederlassung am weitest entfernten Ort innerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt hätte.

*LAG Berlin-Brandenburg 25.02.2019 – 26 Ta (Kost) 6144/18, im Anschluss an BGH 9.05.2018 - I ZB 62/17*

---

Die Hinzuziehung eines Unterbevollmächtigten, der seinen Sitz nicht am Gerichtsort hat, stellt einen Verstoß gegen das Kostenschonungsgebot dar. Die Hinzuziehung eines Unterbevollmächtigten aus dem Bezirk des zuständigen Gerichts ist im Vergleich dazu nämlich regelmäßig eine gleich geeignete, aber kostengünstigere Maßnahme.

*LG Wuppertal 10.12.2018 – 16 T 76/17*



Die Vertreterversammlung des Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 22.08.2018 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium der Justiz am 14.01.2019 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 1/2019 auf den Seiten 15 ff. veröffentlicht wurden:

**1. § 30 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Ergibt sich aus der Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens 7,5 v.H. davon einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 7,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

**2. In § 22 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt geändert und folgender Satz 5 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird Satz 6:**

**Zum Ausgleich für die Beschränkung auf die Altersrente erhält der Ausgleichsberechtigte, wenn er bei Ehezeitende das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, einen Zuschlag zu seiner Altersrente. Dieser beträgt für jedes Lebensjahr vor dem Erreichen des 62. Lebensjahres 0,45% des Ausgleichsbetrages, aber nicht mehr als 12% insgesamt.**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 21.11.2018 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium der Justiz am 14.01.2019 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 1/2019 auf den Seiten 15 ff. veröffentlicht wurden:

**1. In § 12 wird folgendes geändert:**

- a) § 12 Abs. 1 erhält die nachstehende Fassung:
  - (1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus

- 1. dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten,
- 2. dem Zugangsfaktor und
- 3. der Summe, die sich aus den Produkten
  - a) des jeweiligen Rentensteigerungsbetrags 1 multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre bis zum 31.12.2018 und
  - b) des jeweiligen Rentensteigerungsbetrags 2 multipliziert mit der Anzahl der ab dem 1.1.2019 anzurechnenden Versicherungsjahre ergibt.
- b) In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Der Rentensteigerungsbetrag 1 (RSB 1) bezieht sich auf die bis zum 31.12.2018 geleisteten Beiträge, der Rentensteigerungsbetrag 2 (RSB 2) bezieht sich auf die ab dem 1.1.2019 gezahlten Beiträge.“
- c) Nach § 12 Abs. 3 S. 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 

„Die Zeiten nach Nr. 3 und Nr. 4 werden zeitanteilig auf die anzurechnenden Versicherungsjahre zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem 31.12.2018 einerseits und die anzurechnenden Versicherungsjahre ab dem 01.01.2019 bis zum Renteneintritt aufgeteilt. Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2018 zählen die Zurechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 5 im Jahr 2019 zu 9/10, im Jahr 2020 zu 8/10, im Jahr 2021 zu 7/10, im Jahr 2022 zu 6/10, im Jahr 2023 zu 5/10, im Jahr 2024 zu 4/10, im Jahr 2025 zu 3/10, im Jahr 2026 zu 2/10, im Jahr 2027 zu 1/10 zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2018, alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2019.“

**2. In § 22 wird folgendes geändert:**

- a) In § 22 Abs. 5 wird Satz 1, 2. Halbsatz wie folgt geändert:
 

„ Das Produkt von übertragener Anwartschaft (bis 2018), ohne Zu-

schlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und RSB1 zum Berechnungszeitpunkt wird durch den RSB1 bei Ehezeitende geteilt zuzüglich dem Produkt von übertragener Anwartschaft (ab 2019), ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und RSB2 zum Berechnungszeitpunkt geteilt durch den RSB2 bei Ehezeitende“

$$\begin{array}{l}
 \text{Veränderungsbetrag} \\
 = \\
 \frac{\text{übertragene Anwartschaft (bis 2018)} \times \text{RSB1 im Berechnungszeitpunkt}}{\text{RSB1 bei Ehezeitende}} \\
 + \\
 \frac{\text{übertragene Anwartschaft (ab 2019)} \times \text{RSB2 im Berechnungszeitpunkt}}{\text{RSB2 bei Ehezeitende}}
 \end{array}$$

**b) § 22 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die zu leistende Sonderzahlung errechnet sich aus der Summe des Produkts der bis zum Ablauf des Jahres 2018 begründeten übertragenen Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und Jahresregelpflichtbeitrag gemäß § 23 Abs.1 der Satzung bei Zahlungseingang, geteilt durch den RSB1 bei Ehezeitende und des Produkts der mit Beginn des Jahres 2019 begründeten übertragenen Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und Jahresregelpflichtbeitrag gemäß § 23 Abs.1 der Satzung bei Zahlungseingang, geteilt durch den RSB2 bei Ehezeitende.“

**3. § 23 wird wie folgt geändert:**

- a) § 23 Abs. 2 erhält die nachfolgende Fassung:
 

„(2) Für Mitglieder, die nach den Vorschriften dieses Absatzes nachweisen, dass bei ihnen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, wird auf Antrag der Beitrag auf einen entsprechenden Anteil aus der Summe des jeweils nachgewiesenen Gesamteinkommens festgesetzt, soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann; dazu zählen auch Gewinnanteile als Gesellschafter einer

Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Gesellschaft sozietätsfähiger Berufe (§ 59c BRAO). Die Begriffsdefinition der §§ 14, 15 und 16 SGB IV für Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen gelten entsprechend.

Der Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfeststellung ist bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise oder einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe für das vorletzte Kalenderjahr oder - bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses - durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Andernfalls wird der Beitrag auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung festgesetzt. Satz 4 gilt nicht für Mitglieder nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn diese ihr Einkommen nicht nachweisen. Bei Letzteren wird der Beitrag entsprechend dem bisher erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten festgesetzt.“

b) Nach § 23 Abs. 2 werden folgende neue Absätze 3) und 4) eingefügt, die übrigen Absätze werden fortlaufend weiter nummeriert.

„(3) Für das Kalenderjahr, in dem ein Mitglied erstmals selbstständig tätig wird, sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre wird der Beitrag aufgrund des Arbeitseinkommens des ersten Jahres vorläufig festgesetzt. Dieses Einkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag für diese drei Kalenderjahre wird jeweils endgültig festgesetzt aufgrund des Einkommenssteuerbescheids für das jeweilige Jahr, der spätestens 27 Monate nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres dem Versorgungswerk vorzulegen ist; andernfalls wird der Beitrag endgültig nach Absatz 1 festgesetzt.

(4) Sinkt bei selbstständig tätigen Mitgliedern das Einkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag der Beitrag vorläufig nach dem Einkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen, wenn dieses Einkommen glaubhaft gemacht wird. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem um mindestens 15% geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu stellen, für das der Beitrag herabgesetzt werden soll. Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen 27 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen für das betreffende Jahr nachweist, so dass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird. Andernfalls wird der vorläufige Beitragsbescheid aufgehoben. Beitragsnachzahlungen, die sich daraus ergeben, werden mit sechs vom Hundert verzinst.“

#### 4. In § 26 folgende Änderungen

§ 26 Abs. 2 wird gestrichen, und die übrigen Absätze rücken auf:

#### 5. Die Regelungen unter Nr. 1 und Nr. 2 treten zum 1.1.2019 in Kraft

Die Änderungen wurden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr.1/2019 am 14.01.2019 auf den Seiten 15 ff. veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 18.01.2019 hat das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz die Festlegung der nunmehr beiden Rentensteigerungsbeträge mit € 92,- (RSB1) und € 65,- (RSB2) genehmigt.

1. **Rechtsanwaltsfachangestellte/r** in Teilzeit 20-25 Stunden wöchentlich vormittags gesucht. Auf Straf- und Verkehrsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei in Speyer sucht ab sofort Rechtsanwaltsfachangestellte zur Betreuung des Sekretariats. Sie sollten nach abgeschlossener Ausbildung bereits über Berufserfahrung verfügen und nach Möglichkeit Kenntnis im Umgang mit RA-Micro besitzen. Wenn Sie engagiert, sorgfältig und zuverlässig arbeiten freue ich mich auf Ihre Bewerbung. Kontaktdaten: Rechtsanwalt Tobias Hahn, Wormser Straße 33, 67346 Speyer, E-Mail: [info@strafrecht-hahn.de](mailto:info@strafrecht-hahn.de), [www.strafrecht-hahn.de](http://www.strafrecht-hahn.de).

2. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Anwaltskanzlei in der Südpfalz gesucht.** Wir sind eine Fachanwaltskanzlei mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Verkehrs- und im allgemeinen Zivilrecht. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Voll- oder Teilzeit, möglichst mit Berufserfahrung. Eine Spezialisierung auf ein anderes Rechtsgebiet und/oder der Erwerb einer Fachanwaltschaft wird gerne unterstützt. Wir bieten ein sehr gutes Arbeitsklima, einen modernen Arbeitsplatz in repräsentativer Lage, die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Fallbearbeitung und die Aussicht auf eine langjährige Zusammenarbeit bei fairer, leistungsgerechter Vergütung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte per Email an: [fachanwalt-verkehrsrecht-suedpfalz@gmx.de](mailto:fachanwalt-verkehrsrecht-suedpfalz@gmx.de).

3. **Bürogemeinschaft** in Landau. Moderne Kanzlei im Zentrum von Landau in repräsentativem Gebäude **bietet ein bis zwei Zimmer** für eine oder einen interessierte/n Kollegin/Kollegen mit der Möglichkeit, die Infrastruktur der Kanzlei zu nutzen. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: [buerogemeinschaftlandau@web.de](mailto:buerogemeinschaftlandau@web.de)

4. **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** für junge Rechtsanwaltskanzlei in Ludwigshafen-Oggersheim gesucht. Ihre Aufgaben umfassen u. A. die Betreuung des Sekretariats, das An- und Ablegen der Mandantenakten sowie die Rechnungsstellung. Idealerweise verfügen Sie außerdem über

Kenntnisse im Kostenrecht und der Zwangsvollstreckung. Es wird großer Wert auf eine offene, freundliche Persönlichkeit gelegt. Die Kanzlei befindet sich noch im Aufbau, sodass Sie von Anfang an dabei sind und in das Team einbezogen werden. Die Stelle soll zunächst als Teilzeitstelle besetzt werden, es besteht aber die Option der Erweiterung auf eine Vollzeitstelle. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an [kontakt@kanzlei-parente.de](mailto:kontakt@kanzlei-parente.de). Wir freuen uns auf Sie.

5. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** für Kanzlei in Neustadt/Wstr. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregionale tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 6 Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt 1 Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teil- oder Vollzeit für das Referat Familienrecht. Wir suchen für eine längerfristige Zusammenarbeit teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts und der eigenständigen Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Wir bieten ein angenehmes, kollegiales Arbeitsklima, eine angemessene Vergütung bei fairen Arbeitszeiten sowie Unterstützung beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Fachanwaltstitel. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an [ra.hebinger@ihrjurist.com](mailto:ra.hebinger@ihrjurist.com) oder postalisch an Hebinger Rechtsanwälte/ Fachanwälte, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., [www.ihrjurist.com](http://www.ihrjurist.com).

6. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort für unsere Kanzlei in **Kaiserslautern** eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/-n**. Unsere Kanzlei ist auf das Fachgebiet des Insolvenzrechts, Bankrechts und Gesellschaftsrechts spezialisiert. Sie erwartet nach der Einarbeitung eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem gut funktionierenden, harmonischen Team. Teamgeist wird bei uns großgeschrieben. Sie werden unsere Kunden und Mandanten empfangen, Termine mit ihnen vereinbaren, sich um eingehende Post nebst Email-

Korrespondenz kümmern. Sie sind mit dem Notieren und Kontrollieren der Fristen sowie der allgemeinen Bürotätigkeit in einem Rechtsanwaltsbüro betraut. Zudem haben Sie eine verantwortungsvolle Tätigkeit, bei welcher Sie jedoch jederzeit unterstützt werden. Zudem erledigen Sie Schreivarbeiten in unserer Kanzlei. Sie erwarten ein abwechslungsreiches Betätigungsfeld. Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise werden vorausgesetzt. Berufserfahrung wäre von Vorteil. Ein freundliches Auftreten setzen wir voraus. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Kanzlei Katja Ohr, Kanalstraße 7, 67655 Kaiserslautern, Tel: 0631/36235-0, E-Mail: [info@kanzlei-ohr.de](mailto:info@kanzlei-ohr.de).

7. Wir sind eine mittelständische Kanzlei im Herzen von Kaiserslautern mit derzeit drei Rechtsanwälten und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt** mit dem Schwerpunkt Miet- und WEG-Recht auf Angestelltenbasis zur Ergänzung unseres Teams. Wir sind eine vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit den Schwerpunkten Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht und Miet- und WEG-Recht. Wünschenswert, aber nicht zwingend ist der Titel »Fachanwältin/Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht«, denn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit wird auf diesem Rechtsgebiet, sowie auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts liegen.

Wir erwarten:

- Erfolgreiches zweites juristisches Staatsexamen mindestens mit der Note befriedigend
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- selbstständiges Arbeiten
- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- Einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit direktem Mandanten Kontakt
- teamorientiertes Arbeiten
- leistungsgerechte Vergütung
- moderne Kanzleinfrastruktur (RA Micro mit Spracherkennung Dragon Legal)
- gute Erreichbarkeit der Kanzlei mit Bus, Bahn und Pkw

- fußläufige Erreichbarkeit des Justizentrums Kaiserslautern

- Pkw-Stellplatz

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung an: Dr. Hartmann und Zaeske, Rechtsanwälte und Fachanwälte, z. Hd. Herrn RA Moritz Eschbach/RA Andreas Gerhard, Mozartstraße 34, 67655 Kaiserslautern, E-Mail: [rae@dr-hartmann-zaeske.de](mailto:rae@dr-hartmann-zaeske.de).

8. Für unsere Kanzlei **Rechtsanwälte Brückner & Kollegen** suchen wir in Kandel zum Ausbildungsbeginn 01.08.2019 eine/n **Auszubildende/n zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)**.

Sie bringen mit:

- einen guten Abschluss zur mittleren Reife
  - Lern- und Leistungsbereitschaft
  - Sorgfalt und Genauigkeit
  - Motivation
  - Freude an der Arbeit im Team und an der Organisation
  - gute Kommunikations- und Ausdrucksweise
  - höfliches und freundliches auftreten
- Haben wir Ihr Interesse für eine vielseitige Ausbildung geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse), gerne per E-Mail an:

[RAE-BRUECKNER@T-ONLINE.DE](mailto:RAE-BRUECKNER@T-ONLINE.DE) oder

schriftlich an:

Rechtsanwälte Brückner & Kollegen - Frau Aldinger - Martstr. 51 a, 76870 Kandel, Tel: (07275) 98970, Fax: (07275) 989796, [WWW.KANZLEI-BRUECKNER.DE](http://WWW.KANZLEI-BRUECKNER.DE).

9. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin:** Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teil- oder Vollzeit für den Bereich Familienrecht und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten eine feste Vergütung sowie darüber hinaus eine attraktive Umsatzbeteiligung. Eine spätere Kanzleibeteiligung ist bei entsprechender Eignung möglich. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 6 Rechtsanwälten. Wir suchen teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsan-

# STELLENMARKT

wältin/des Rechtsanwalts und der Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Fachanwaltstitel. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an

[ra.hebinger@ihrjurist.com](mailto:ra.hebinger@ihrjurist.com) oder postalisch an Rechtsanwaltskanzlei Hebinger, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., [www.ihrjurist.com](http://www.ihrjurist.com).

10. Seit Jahrzehnten gut eingeführte Kanzlei in der Vorderpfalz sucht zur Verstärkung ihres Teams jüngere Kollegin/jüngeren Kollegen. Unser Angebot richtet sich sowohl an Berufsanfänger als auch an Kolleginnen/Kollegen, die bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Anfragen bitte an die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

11. Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) oder Rechtsfachwirt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit ab sofort. Die WISSING Rechtsanwälte PartGmbH in Landau bietet Ihnen ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeit und langfristiger Perspektive. Kreativität, unternehmerische Denkweise und Spaß an der Arbeit sind für Sie selbstverständlich? Sie wünschen sich ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit attraktiven und freundlich gestalteten Räumlichkeiten sowie einer modernen EDV-Ausstattung? Dann möchten wir Sie kennenlernen. Bei uns erwartet Sie die weitgehend selbständige Tätigkeit im Anwaltssekretariat, die eigenständige Erledigung der anfallenden Korrespondenz, Fertigung von Schriftsätzen und Abrechnung. Von Ihnen wünschen wir uns einen routinierten Umgang mit den MS Office Programmen, idealerweise auch der Kanzleisoftware RA-Micro. Sie arbeiten eigenständig, verantwortungsbewusst und sorgfältig. Wünschenswert wären Erfahrungen in der Bearbeitung von erbrechtlichen Mandaten. Ihre aussagekräftigen Unterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an: WISSING Rechtsanwälte PartGmbH, z. Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau in der Pfalz, [karriere@wissing-recht.de](mailto:karriere@wissing-recht.de)

12. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d):** Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teil- oder Vollzeit für den Bereich Familienrecht und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten eine feste Vergütung sowie darüber hinaus eine attraktive Umsatzbeteiligung. Eine spätere Kanzleibeteiligung ist bei entsprechender Eignung möglich. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 6 Rechtsanwältinnen. Wir suchen teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts und der Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Fachanwaltstitel. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an

[ra.hebinger@ihrjurist.com](mailto:ra.hebinger@ihrjurist.com) oder postalisch an Rechtsanwaltskanzlei Hebinger, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., [www.ihrjurist.com](http://www.ihrjurist.com).

13. **Rechtsanwaltsfachangestellte(r) gesucht zum möglichst sofortigen Eintritt.** Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n). Zu den täglichen Aufgaben gehören z. B. das Bearbeiten der Eingangspost, das Überwachen des Fristen- und Terminkalenders, die Abrechnungen nach RVG, die Zwangsvollstreckung sowie das Schreiben nach Diktat. Eine übertarifliche Vergütung wird zugesichert. RAe Dres. Plewa & Schliecker, Germersheim. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte an: [c.plewa@plewa-schliecker.de](mailto:c.plewa@plewa-schliecker.de)

14. Wir sind eine angesehene zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz im Zentrum von Kaiserslautern. Zur dauerhaften Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, möglichst mit erster Berufserfahrung, sowie der Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Wenn Sie engagiert sind und neben der Erweiterung Ihrer juristischen Kenntnisse das lernen wollen, was einen

guten Rechtsanwalt heutzutage ausmacht, nämlich taktisch zu denken, flott zu schreiben, sodass Richter und Mandant es gleichermaßen verstehen und gut finden, sowie den richtigen und ziel führenden Umgang mit Ihren Mitmenschen zu pflegen, dann können Sie sich gerne bei uns bewerben. Wir geben Ihnen die Gelegenheit, Fachanwalt zu werden und unterstützen dies fachlich und finanziell. Wir bieten Ihnen außerdem natürlich eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem modernen Büro mit sehr guter Verkehrsanbindung sowie ein hoffentlich gutes Arbeitsklima, das Sie selbst zu einem Teil mitbestimmen werden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie diese an [Kanzlei@aer-kl.de](mailto:Kanzlei@aer-kl.de)

15. Gut eingeführte Anwaltskanzlei im Raum zwischen Neustadt und Ludwigshafen bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Mitarbeit im Bereich Familienrecht/Mietrecht. Andere Rechtsgebiete können eingeführt werden. Kanzleiübernahme möglich. Anfragen bitte unter E-Mail: [anwaelte@web.de](mailto:anwaelte@web.de)

16. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Kanzlei in Ludwigshafen am Rhein.** Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überwiegend in der Region tätige Kanzlei. Zur Verstärkung unserer Mannschaft suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Vollzeit für die Übernahme eines bestehenden zivilrechtlichen Referats mit Schwerpunkt im Verkehrsrecht. Die Bereitschaft zur Einarbeitung in das Strafrecht ist gewünscht. Wir bieten ein angenehmes Arbeitsumfeld in unserer seit über 50 Jahren bestehenden Kanzlei in Ludwigshafen bei angemessener Vergütung und Arbeitszeit. Die Fortbildung wird gefördert sowie die Bereitschaft zum Erwerb eines Fachanwaltstitels. Richten Sie aussagekräftige Bewerbungsunterlagen an unsere E-Mail-Adresse [info@kanzlei-funck.de](mailto:info@kanzlei-funck.de) oder postalisch an Funck Dingler Stoermer Gander Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Arne Dingler, Wredestraße 6, 67059 Ludwigshafen am Rhein (Tel.-Nr. 0621-59115-0).

17. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teilzeit** mit den Tätigkeitsschwerpunkten **Familienrecht/Allgemeines Zivilrecht** gesucht. Die Stelle wäre ab Mai 2019 zu besetzen, zumindest halbtags. Anfrage bitte unter E-Mail [kanzlei@rae-ruppel-coll.de](mailto:kanzlei@rae-ruppel-coll.de).

18. Zur Verstärkung unseres Kanzlei-Teams suchen wir ab sofort eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) in Vollzeit unbefristet. EDV Kenntnisse, zumindest der Umgang mit Windows/Word/Outlook sind Voraussetzung, RA-Micro-Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Bereich Buchhaltung sind von Vorteil. Wir sind eine junge, dynamische und sehr modern ausgestattete Rechtsanwaltskanzlei in Neustadt an der Weinstraße. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen vorzugsweise per E-Mail an: Kanzlei DSSD, Doll, Schumann, Schwab GbR, Landauer Straße 66, 67434 Neustadt, Telefon: 06321/48 215 60, E-Mail: [schwab@kanzlei-dssd.de](mailto:schwab@kanzlei-dssd.de)

### Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

#### Informationen und Anmeldungen: Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140  
44799 Bochum  
Tel.: 0234 - 970640  
Fax: 0234 - 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

**Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind.**

#### Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht

**Termin:** Freitag, 10. Mai 2019  
**Uhrzeit:** 13.00 Uhr - 18.30 Uhr  
**Ort:** Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken  
**Referent:** Bernd Weidig, Vors. Richter am Landgericht, Saarbrücken  
**Kosten:** 195,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
**Zeitstunden:** 5,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrsrecht und Strafrecht**

#### Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung

**Termin:** Mittwoch, 05. Juni 2019  
**Uhrzeit:** 13.00 Uhr - 18.30 Uhr  
**Ort:** Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken  
**Referent:** Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e.V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin  
**Kosten:** 195,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
**Zeitstunden:** 5,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

#### Aktuelles Verkehrsrecht 2019: Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden / Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Schadensrecht

**Termin:** Freitag, 08. November 2019 und Samstag, 09. November 2019  
**Uhrzeit:** Freitag 13.00 - 18.30 Uhr  
Samstag 09.00 - 14.45 Uhr  
**Ort:** Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken  
**Referenten:** Andreas Krämer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Frankfurt  
Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe  
**Kosten:** 295,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
**Zeitstunden:** 10,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Verkehrsrecht

#### Der GmbH-Geschäftsführer – Besonderheiten in Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozial- und Steuerrecht

**Termin:** Freitag, 15. November 2019  
**Uhrzeit:** 13.00 Uhr - 18.30 Uhr  
**Ort:** Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken  
**Referenten:** Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld  
**Kosten:** 245,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
**Zeitstunden:** 5,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

# VERANSTALTUNGEN

## **Aktuelles Mietrecht 2019: Aktuelle Rechtsfragen des Gewerberaummietrechts – Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung in der Wohnraummiete**

**Termin:** Freitag, 22. November 2019 und Samstag, 23. November 2019

**Uhrzeit:** Freitag 13.00 - 18.30 Uhr  
Samstag 09.00 - 14.45 Uhr

**Ort:** Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

**Referenten:** Matthias Krupp, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Zweibrücken  
Nico Quitzdorff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wiesbaden

**Kosten:** 295,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

**Zeitstunden:** 10,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

## **Neue Online-Kurse für das Selbststudium**

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter [www.rak-zw.de/onlinekurse](http://www.rak-zw.de/onlinekurse) oder direkt auf der Homepage des DAI unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de) [www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning)

## **Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz**

Informationen und Anmeldungen:  
**Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken  
Tel.: 06332 - 80 03 - 0  
Fax: 06332 - 80 03 - 19  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)

## **Alkohol und Drogen im Straßenverkehr**

**Termin:** Dienstag, 14. Mai 2019

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Ort:** Tagungszentrum der FCK Gastronomie GmbH im „Fritz-Walter-Stadion“, 67663 Kaiserslautern

**Referenten:** Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz a.D.  
Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
Wolfgang Pfister, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe a.D.

**Kosten:** 144,00 €

**Zeitstunden:** 4,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Strafrecht, Medizinrecht und Verkehrsrecht

## **Alkohol und Drogen im Straßenverkehr**

**Termin:** Donnerstag, 16. Mai 2019

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Ort:** Opel-Arena, Eugen-Salomon-Straße 1, 55128 Mainz

**Referenten:** Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz  
Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
Wolfgang Pfister, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe a.D.

**Kosten:** 144,00 €

**Zeitstunden:** 4,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht, Medizinrecht und Verkehrsrecht**

## **Alkohol und Drogen im Straßenverkehr**

**Termin:** Mittwoch, 12. Juni 2019

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Hotel Mercure, Julius-Wege-ler-Straße 6, 56068 Koblenz

**Referenten:** Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz  
Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
Wolfgang Pfister, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe a.D.

**Kosten:** 144,00 €

**Zeitstunden:** 4,00 Zeitstunden

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht, Medizinrecht und Verkehrsrecht**

## **Familienrecht aktuell (ohne Versorgungsausgleich)**

**Termin:** Donnerstag, 19. September 2019

**Uhrzeit:** wird noch bekanntgegeben

**Ort:** Mainz

**Referent:** Gretel Diehl, Vorsitzende Richter am OLG Frankfurt

**Kosten:** wird noch bekanntgegeben

**Zeitstunden:** wird noch bekanntgegeben

## **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnraummietrecht**

**Termin:** Mittwoch, 06. November 2019

**Uhrzeit:** wird noch bekanntgegeben

**Ort:** Mainz

**Referent:** Dr. Dietrich Beyer, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Kosten:** wird noch bekanntgegeben

**Zeitstunden:** wird noch bekanntgegeben



# VERANSTALTUNGEN

WEITERE VERANSTALTUNGEN: 1. Internationaler Steuerkongress 2019 in Trier:

## Aktuelles zum Straf- und Strafverfahrensrecht

**Termin:** 08. November 2019  
**Uhrzeit:** wird noch bekanntgegeben  
**Ort:** Kaiserslautern  
**Referent:** Dr. Ralf Eschelbach, Richter am BHG, Mitglied des 2. Strafsenats  
**Kosten:** wird noch bekanntgegeben  
**Zeitstunden:** wird noch bekanntgegeben  
**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte Strafrecht

## Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk

### Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH  
 Veranstaltungsagentur der  
 AG Familienrecht im DAV  
 Aennchenstraße 19 · 53177 Bonn  
 Fax: 0228-391 797 29  
 E-Mail: [info@cp-bonn.de](mailto:info@cp-bonn.de)  
 Internet: [www.cp-bonn.de](http://www.cp-bonn.de)

## Einkommen Selbstständiger im Unterhaltsrecht

**Termin:** Freitag, 17. Mai 2019 und Samstag, 18. Mai 2019  
**Ort:** Congress Center Pfalzbau Ludwigshafen  
**Referent:** Heinrich Schürmann, Vorsitzender Richter am OLG a. D. Hartmut Schuhmacher, Steuerberater u. Gutachter im Familienrecht

## Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen

**Termin:** 29. November 2019  
**Ort:** wird noch bekanntgegeben  
**neuer Referent:** Holger Scherer, Richter am OLG Zweibrücken

## D-F-L Steuerkongress

am 24. und 25. Mai 2019



### 1. Internationaler Steuerkongress Deutschland – Frankreich – Luxemburg

24. und 25. Mai 2019  
ERA Conference Centre in Trier





**Referenten:**

- StB Christian **Baltes**, M.A., LUDWIG & MALDENER S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg
- RA FA f. Internationales Wirtschaftsrecht Dr. Boris **Dostal**, Lehrbeauftragter an Universitäten in Deutschland und Frankreich, Freiburg
- Notar Edmond **Gresser**, Notaires La Wantzenau, Frankreich
- StB FB f. ISTR EC Dipl.-Kfm. Tobias **Maldener**, LUDWIG & MALDENER S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg
- Pascal **Ngatsing**, Avocat associé, GGV Avocats – Rechtsanwältinnen A.A.R.P.I., Paris
- StB WP Dipl.-Kfm. Dr. Kurt **Rohner**, RWM GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Sinzheim
- StB Dipl.-Bw. (FH) Ulrich **Stahl**, RWM GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Sinzheim
- RA Avocat à la Cour Dr. Alain **Stelchen**, Bonn Steichen & Partners, Luxemburg
- RA Avocat Oliver **Stein**, Gebauer Stein Rechtsanwälte Avocats PartGmbH, Straßburg
- EC Dipl.-Kffr. Sabine **Wahlers**, LUDWIG & MALDENER S.à.r.l., Grevenmacher, Luxemburg




Fachprogramm, Freitag, 24. Mai 2019	
9:00 – 9:15 Uhr	<b>Begrüßung</b> StB StB Dipl.-Kfm. Edgar <b>Wilk</b> , Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
9:15 – 9:30 Uhr	<b>Grüßwort</b> Dr. <b>Stelchen</b> , Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg, Frankreich und Luxemburg
9:30 – 10:45 Uhr	<b>Unternehmenssteuern International</b> Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2019 in Deutschland, Frankreich und Luxemburg Aktuelle steuerliche Fallstricke für grenzüberschreitend tätige Unternehmen Referenten: StB FB f. ISTR EC Dipl.-Kfm. Tobias <b>Maldener</b> , StB Christian <b>Baltes</b> , M.A., Dr. Edmond <b>Gresser</b> , Dr. Alain <b>Stelchen</b> , Dr. Pascal <b>Ngatsing</b>
10:45 – 11:15 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
11:15 – 12:30 Uhr	<b>Fortsetzung Unternehmenssteuern International</b>
12:30 – 13:30 Uhr	<b>Mittagspause</b>
13:30 – 15:00 Uhr	<b>Arbeitnehmerbesteuerung</b> DBA Frankreich-Luxemburg DBA Deutschland-Luxemburg DBA Deutschland-Frankreich Abfindungen Fremdbesteuerung Grenzsteuergesetz Referenten: EC Dipl.-Kfm. Sabine <b>Wahlers</b> , StB Dipl.-Kfm. Ulrich <b>Stahl</b>
15:00 – 15:30 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
15:30 – 17:00 Uhr	<b>Fortsetzung Arbeitnehmerbesteuerung</b>
– Änderungen vorbehalten –	
Fachprogramm, Samstag, 25. Mai 2019	
9:00 – 10:30 Uhr	<b>Internationales Erbschaft und Erbschaftsteuerrecht Unternehmensnachfolge</b> – Vermächtnisse Referenten: RA FA f. Internationales Wirtschaftsrecht Dr. Boris <b>Dostal</b> , Dr. Notar Edmond <b>Gresser</b> , Dr. Avocat associé Pascal <b>Ngatsing</b> , StB WP Dipl.-Kfm. Dr. Kurt <b>Rohner</b> , Dr. Avocat Oliver <b>Stein</b>
10:30 – 11:00 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
11:00 – 12:30 Uhr	<b>Fortsetzung Internationales Erbschaftsteuerrecht</b> – Betrachtung anhand von Fallbeispielen
– Änderungen vorbehalten –	

Rahmenprogramm, Donnerstag, 23. Mai 2019	
<b>Führung durch die Konstantinbasilika</b> Sie wissen bereits am Vortrag des Kongresses an und möchten noch etwas Kultur erleben? Dann besteht für Sie die Möglichkeit an einer Führung durch die Konstantinbasilika teilzunehmen. Die Besichtigung ist nur im Rahmen einer Führung möglich. Sie bringt Ihnen die Schätze des ehemaligen Palastbezirks nahe, unter anderem Reste der 18 Meter breiten Pflasterstraße von Nord nach Süd (cardo maximus) und eines 13 x 15 Meter großen Saalbaus aus dem 2. Jahrhundert. Entdecken Sie den zentralen Machtbezirk des antiken Trier – oben und unten!	
<b>Uhrzeit:</b> 18:00 Uhr <b>Teilpreis:</b> Konstantinbasilika, Konstantinplatz 10, 54390 Trier (ca. 20 Minuten Fußweg vom ERA Conference Centre)	
<b>Die Kosten für die Führung betragen 5,00 Euro pro Person.</b>	
<b>Weinlanger Begrüßungsabend</b> In einer gemütlichen Runde bei Flammkuchenvorlieben, Antipasti und leckeren Weinen besteht schon am Vorabend die Möglichkeit mit Teilnehmern und Vortragenden in Kontakt zu treten.	
<b>Uhrzeit:</b> 19:30 Uhr <b>Teilpreis:</b> WEINWIRTSCHAFT Friedrich-Wilhelm, Palaststraße 18, 54390 Trier (ca. 20 Minuten Fußweg vom ERA Conference Centre)	
<b>Die Kosten für das Abendessen betragen 35,00 Euro pro Person.</b>	
Rahmenprogramm, Freitag, 26. Mai 2019	
<b>Weinprobe in der Weinwirtschaft Friedrich-Wilhelm</b> Nach dem genähten Steuerkongress haben Sie am Abend Gelegenheit zum Austausch mit Teilnehmern und Referenten. Bei einem typisch trierischen Gericht und einer kleinen Weinprobe erfahren Sie etwas über die Geschichte der trierischen Weinlager.	
<b>Uhrzeit:</b> 18:30 Uhr <b>Teilpreis:</b> Weinwirtschaft Friedrich-Wilhelm, Weberbach 71, 54390 Trier (ca. 20 Minuten Fußweg vom ERA Conference Centre)	
<b>Die Kosten für das Abendessen mit Weinprobe betragen 45,00 Euro pro Person.</b>	

# VERANSTALTUNGEN

# LITERATUR

# LESE-EMPFEHLUNGEN

**Organisatorisches**

**Veranstaltungsort**  
ERA Conference Centre  
Mitter Allee 2-4  
54295 Trier



**Kongressgebühr**  
470,00 Euro pro Teilnehmer (einschl. Arbeitsunterlagen, Mittagessen, Passengedränken). Die Gebühr ist vor Kongressbeginn zu entrichten.  
**Fristlicher Ordnung Nr. 34. März muss zahlen nur 49,00 Euro.**

**Bankverbindung**  
Sparkasse Mainz  
IBAN: 0251 5095 0200 0800 77  
BIC: MALDEF33HAN  
Verwendungszweck: Steuerkongress

**Kongresssprache: Deutsch und Französisch mit Simultanübersetzung**

**Stornogebühr**  
Bei Stornierung der Kongressbeteiligung bis zum Anmeldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 130,00 Euro erhoben. Bei Abzügen, die nach dem 10. Mai 2019 bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz eingehen, ist auch im Falle einer unveränderten Verbleibung, die volle Gebühr inklusive gebuchter Abendprogramme zu entrichten.

**Anmeldeschluss**  
Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung nur bis zum 10. Mai 2019 möglich. Die Teilnehmerzahl ist aus räumlichen Gründen auf 150 begrenzt.

**Anerkennung**  
Der Kongress wird als Fortbildung gem. § 9 FdR für FAStR mit sieben Stunden anerkannt.


**Hoteltipp**  
WIENNA HOUSE EASY TRIER  
Mitter Allee 1  
54295 Trier  
Tel: +49 631 9370  
E-Mail: reservation.easy@wiennahouse.com

EZ 109,00 Euro / DZ 139,00 Euro (Preis pro Zimmer und Nacht, inkl. Frühstück)

Zimmer können bis zum 28. März 2019 direkt beim Hotel unter dem Stichwort „Steuerfachkongress“ gebucht werden.

**Organisation**  
Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz  
Ansprechpartner: Janine Boppert, Tel.: 0631 9510-13, E-Mail: boppert@sbk-rlp.de

**Aussteller, 24. und 25. Mai 2019**



**Anmeldung**

Steuerberaterkammer  
Rheinland-Pfalz  
Hölderlinstraße 1  
55131 Mainz

E-Mail: [boppert@sbk-rlp.de](mailto:boppert@sbk-rlp.de)  
Fax: 0631 9510-40

**Anmeldung**  
**1. Internationaler Steuerkongress  
Deutschland – Frankreich – Luxemburg**

Teilnehmer: \_\_\_\_\_  
(Vor-, Nach- und Zuname)

Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
(zur Übermittlung der Kongressunterlagen)

Abendprogramm: \_\_\_\_\_ 23. Mai 2019, 18:00 Uhr, Führung durch die Konstantinbasilika  
5,00 Euro p. P.

\_\_\_\_\_ 23. Mai 2019, 19:00 Uhr, Weinsimment-Abendessen  
35,00 Euro p. P.

\_\_\_\_\_ 24. Mai 2019, 18:30 Uhr, Weinprobe in der Weinschiffahrt Friedrich Wilhelm  
45,00 Euro p. P.

\_\_\_\_\_ Bitte berücksichtigen Sie, dass ich Vegetarier/vegane bin. (Nicht zuzufügen bitte streichen)

\_\_\_\_\_ **Steuerverantwortung ist gewünscht.**

Ihre verbindliche Anmeldung verstehen wir zugleich als Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Organisation des Kongresses. Ausführliche Informationen nach Art. 13 DSGVO über die Erhebung von personenbezogenen Daten finden Sie unter [www.sbk-rlp.de/Kongress](http://www.sbk-rlp.de/Kongress).

Ort, Datum, Stempel \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Die Scheidungsimmoblie**  
Nutzung/Verwertung/Sicherung/  
Vereinbarungen/Anträge  
Dr. Christof Münch  
3. Auflage 2019, ca. 616 Seiten,  
gebunden, 98,00 €  
**ISBN: 978-3-452-28936-0**

**Kleine-Möller/Merl/Glöckner,**  
Handbuch des privaten Baurechts,  
6. Aufl. 2019  
**[ISBN 978-3-406-71074-2]**

**Münch, Die Unternehmerehe,**  
2. Aufl. 2019  
**[ISBN 978-3-89655-851-0]**

**Schuschke, Vollstreckung und  
vorläufiger Rechtsschutz,**  
7. Aufl. 2019  
**[ISBN 978-3-452-29125-7]**

**Thomas/Putzo, ZPO,**  
40. Aufl. 2019  
**[ISBN 978-3-406-73599-8]**

**Tschöpe, Arbeitsrecht Handbuch,**  
11. Aufl. 2019  
**[ISBN 978-3-504-42072-7]**

**Weinbeer, Die größten Haftungs-  
risiken des Anwalts,**  
2019  
**[ISBN 978-3-8240-1468-2]**

**Norbert Schneider, Die zusätzliche  
Gebühr im Strafbefehlsverfahren,  
AGS 2018, 541  
[VV 4141 RVG]**



**SAVE THE DATE!**

**SBK**  
STEUERBERATERKAMMER  
RHEINLAND-PFALZ

**D-F-L Steuerkongress**  
am 24. und 25. Mai 2019 in Trier

Ein internationaler Steuerkongress der  
Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz  
in Kooperation mit dem Ordre des  
Experts-Comptables aus Frankreich (Elsass)



**D-F-L STEUERKONGRESS**

Infos unter:  
[www.sbk-rlp.de/Steuerkongress](http://www.sbk-rlp.de/Steuerkongress)

# INFORMATION / ANMELDUNG ZU DEN SEMINAREN

## Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:  
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

## ANMELDUNG ZUM SEMINAR

(Nur für Seminare, die in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz angesetzt werden.)

An die  
**Pfälzische Rechtsanwaltskammer**  
Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

melde ich mich verbindlich an.

- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz  
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70  
BIC: GENODE61ROA

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleianschrift / Stempel:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

---

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,  
allgem. Anfragen, Seminare  
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

---

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen  
Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

---

Beschwerdeangelegenheiten, Gebührengutachten  
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,  
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

---

Buchhaltung, Begabtenförderung  
(Frau Brennemann, Mo. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

---

### Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

## IMPRESSUM

**Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken**

Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0  
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)  
Internet: [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

### Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

**Auflage**  
30 Exemplare

**Druck**  
Druckerei Conrad+Bothner  
Saarpfalzstraße 6  
66482 Zweibrücken

**KAMMERREPORT online**  
Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im  
Intranet unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)  
als PDF-Ausgabe abrufbar.

**Erscheinungsweise**  
Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren  
gibt nicht immer die Meinung des  
Kammervorstandes wieder.  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit  
verwenden wir in unseren Artikeln  
teilweise die männliche Form.  
Damit sind stets Frauen und Männer  
gemeint.